© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die salzburgischen Marktflecken.

Eine geschichtliche Studie

von

Dr. Franz V. Billner.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Wir verdanken der Vorläuferin unserer Landeskunde, „Hübner's Ortsbeschreibung und Statistik" die ältesten Auskünfte über die Zahl und Einrichtungen unserer Märkte. Wie dieß nicht anders sein konnte, waren ihre Angaben oft lückenhaft und unsicher. Wie oft wurde sie schon über das Alter der Märkte getäuscht, was dann wieder in geschichtlichen Werken zum Vorscheine kam. Eine Zurechtsetzung schien unerläßlich, obwohl der Versuch, weiter in die Vergangenheit zurückzugreifen, Schwierigkeiten begegnete, die aus dem Mangel von Urkunden hervorgiengen.

Herr Archivar, k. Rath Pirckmayer hat über unsere Städte, Märkte und Hofmarken eine große Menge Nachrichten aus den letzten fünf Jahrhunderten erschlossen und damit jedenfalls eine feste Grundlage hergestellt, die in der nachfolgenden Darstellung reichlich benützt werden konnte und wofür ihm aufrichtiger Dank gebührt. Aber in den meisten Fällen erscheinen die Märkte bereits vorhanden, ohne daß man über ihren Anfang Aufschluß erhielte. Es mußte also der Versuch gewagt werden, ein höheres Alter der Märkte vorauszusetzen, als die überlieferten Jahreszahlen gestatteten. Aus diesem Grunde konnte auch keine regelrechte historische Erzählung oder Geschichte dieser Marktflecken erreicht werden und mußte sich der Versuch darauf beschränken, einzelne Punkte derselben, soweit es angieng, zu beleuchten.

Die Untersuchung wurde in folgenden Richtungen angestellt:

I. Die Zahl und Lage der Marktflecken überhaupt,
II. die Orts- und Zeitumstände, aus denen sie hervorgiengen,
III. die Größe derselben,
IV. die Marktobrigkeit,
V. die Bürgerschaft, bemerkenswerthe Marktbürger,
VI. Gewerbe und Handel,
VII. die Landstandschaft, Marktsiegel.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

I.

Zahl und Lage der Marktflecken überhaupt.

Obwohl die Zahl der Marktflecken des alten Kirchenstaates nur mehr annähernd bestimmt werden kann, weil sie in verschiedenen Zeiten verschieden war, so mag doch folgende Aufzählung sich nicht gar weit von der Wahrheit entfernen.

Innerhalb des jetzigen Herzogthumes;

im Salzburggaue: Straßwalhen, Neumarkt, Seekirchen, Kuchl, Golling, Abtenau, Oberndorf;

im Pongaue: Werfen, St. Johann, St. Veit, Hofgasteun, Wagrain;

im Pinzgaue: Lofer, Salfelden, Zell, Tachsenbach, Rauris, Mittersil;

im Lungaue: Mauterndorf, St. Michael, Tamsweg.

Außerhalb des jetzigen Herzogthumes:

in Baiern: Teusendorf, Waging, Puchbach, Gars;

in Ober- und Niederösterreich: Mondsee, St. Wolfgang, Holenburg, Traismauer, Oberwelbling;

in Steiermark und Kärnten: Haus, Gröbming, Leibniz, Landsberg, Lichtenwald, Polsterau, Altenhofen, Guttaring, Sachsenburg, Feldsberg, Hüttenberg;

in Tirol: Windischmatrei, Hopfgarten.

Es kommen noch in Betracht die im Bereiche des jetzigen Herzogthumes erloschenen Marktflecken: Ober Alben, Alt Radstadt oder Altenmarkt, (Hof im Pongau?). Sieht man von letzteren ab, so zählt man 22 Märkte innerhalb, gegen ebenso viele, losgetrennte außerhalb Landes.

Es ist gar kein müßiges Geschäft geschichtlicher Landesbeschreibung zu beobachten, wie sich diese kleinen Kulturpunkte auf die alten und noch bestehenden Kulturwege, die Straßen, vertheilt haben, wie sie an den Straßenzwieseln, am Fuße der Bergübergänge entstanden sind und in den engen Flußthälern des Gebirgslandes als Standpunkte gewerblicher Thätigkeit und Ursprungsstellen kleiner Verkehrsadern sich erhoben haben. Da liegen an und in der Nähe der großen Straße durch's Donauthal Traismauer, Holenburg und Oberwelbling, an der alten Verkehrslinie nach Süden Kuchl, Golling, Werfen, Alt-Radstadt, Mauterndorf, Tamsweg und St. Michael, längs der obern Salzach Tachsenbach, Zell und Mittersil. Alt-Radstadt, St. Michael, St. Johann, Zell a. S., Rauris und Mittersil sind zugleich als Endpunkte von Tauernübergängen zu bemerken; Lofer, Salfelden und Zell als Ruhepunkte auf dem zweiten, den vorgelagerten Gebirgszug durchdringenden und nach dem Innthale auszweigenden Straßen-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

zug anzusehen. Die meisten dieser Verkehrslinien sind nicht erst in den mittleren Jahrhunderten entstanden. Die Tauernstraße durch Lungau ist römischen Ursprungs, an den andern Tauernübergängen fanden sich römische Ueberreste, die Straßen nach Mondsee, von Salzburg an den Inn und die Donau sind durch römische Meilensteine, Grabdenkmäler oder die Reisetafeln bezeugt. Es wäre unstatthaft anzunehmen, daß diese Straßen und Wege bis in's spätere Mittelalter, in welchem die Namen der Märkte endlich häufiger vorkommen, unbegangen, unbenützt und ohne die Folgen jeden Verkehrs geblieben wären. Schon die mancherlei Nachrichten aus dem 12. und 13. Jahrhundert über den Handel nach Venedig, Friaul und Istrien und nach bairischen, schwäbischen und elsäßischen Städten, oder nach Wien zwingen zu Rückblicken, in denen die Marktflecken an der südlichen, westlichen und östlichen Verkehrsrichtung nicht leer ausgehen.

II.

Orts- und Zeitumstände, aus denen die Marktflecken hervorgiengen.

Um dem Emporkommen der Märkte näher zu treten, erübrigte in Abgang gewisser Nachrichten über ihren Ursprung (mit zwei einzigen Ausnahmen) nur die Erforschung ihrer früheren Zeit- und Ortsumstände und die Ausfindigmachung historischer Thatsachen, die etwa über ihre Entstehung Aufschluß geben konnten. Hiebei wurde als leitender Gesichtspunkt angesehen, daß sich an den Märkten zwei Merkmale zu erkennen geben, die man wohl für die längste Zeit ihrer Dauer als ständig bezeichnen darf: das (Markt-)Gericht oder die Marktobrigkeit und die gewerbliche Thätigkeit. Von vorneherein wurde die Aussicht gewonnen, daß über die Gerichte es leichter sein werde, Wahrscheinlichkeiten zu ermitteln, als über den Gewerbsbetrieb, der doch nicht mit einem Schlage ins Leben trat, sondern allmählig, daher auch an Jahreszahlen nicht zu binden wäre. Die beiläufige zeitliche Festigung des ersteren dieser Merkmale, ohne welches das zweite nicht auftreten konnte, eröffnete daher eine Anzahl von Wahrscheinlichkeiten, die allerdings keine Gewißheit gaben, aber das Verfahren ließ sich auf alle Marktorte anwenden, und die Gleichartigkeit der Ergebnisse schien den Wahrscheinlichkeitsgrad wenigstens für eine namhafte Zahl von Märkten zu erhöhen. Dazu kam die Beobachtung, daß diese Orte im 12. und 13. Jahrhunderte unter dem Namen Forum erscheinen, welches doch in erster Linie einen Gerichtsplatz bedeutet — und erst später in der Gerichts- oder Kanzleisprache und im Volksmunde als Märkte bezeichnet

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

werden. Es schien darin eine Andeutung zu liegen, daß nunmehr der praktische Werth dieser Orte in ihre Gewerbe- und Handelsthätigkeit verlegt wurde, die allerdings ohne gerichtliche Aufsicht und Regelung nicht zu denken war.

Die Ermittelung der Orts- und Zeitumstände, aus denen die Marktflecken hervorgiengen, führte in die Jahrhunderte des frühen und späteren Mittelalters zurück. Da das Kulturleben auch in seinen Anfängen überall Obrigkeiten und Richter voraussetzt, so kam es zuerst darauf an, die Abhängigkeit der künftigen Marktorte von jenen zu entdecken, oder sie als Gerichtsorte nachzuweisen. Im Laufe der Jahrhunderte, während welcher die Marktorte entstanden, wechselten die Namen der Gerichte und ihre Sitze. Da sind zuerst königliche civitates, es werden Burgen Gerichtssitze, an Schrannenorten und geistlichen Niederlassungen entstehen Marktflecken, schließlich errichtet der Landesherr Gerichtsorte, die gleichfalls Marktrechte erlangen. Diese Gruppen sind, wie man sagt, den salzburgischen Märkten auf den Leib geschnitten, sie verrathen nur das beiläufige Alter der Orte und lassen der Annahme Raum, daß im Allgemeinen das Alter der Märkte dem Alter der Orte nachfolge. Daraus ergibt sich nachstehende Uebersicht:

Orts- und Zeitumstände, aus denen die Marktflecken hervorgiengen:

A. Marktflecken aus civitates.

1. Traismauer,
2. Holenburg,
3. Oberwelbling,
4. Leibniz,
5. Landsberg.

B. Marktflecken im Bereiche von Burgen.

6. Mauterndorf,
7. Tamsweg,
8. St. Michael,
9. Werfen,
10. Mittersil,
11. Windisch-Matrei,
12. Hof in Gasteun,
13. Teusendorf,
14. Tachsenbach,
15. Goldeck,
16. Wagrain.

C. Marktflecken an Schrannenorten.

17. Straßwalhen,
18. Kuchel,
19. Oberalben-Adnet,
20. Alt Radstat-Altenmarkt,
21. ? Hof in Pongau,
22. Waging,
23. Salfelden.

Schrannenorte, die keine Marktflecken geworden sind: S. Seite 25.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

D. Marktflecken an geistlichen Niederlassungen.

24. Mondsee,
25. St. Wolfgang,
26. Gars (am Inn unterhalb Rosenheim),
27. Zell im Pinzgau.

E. Marktflecken an vom Landesfürsten bestimmten Gerichtsorten.

28. St. Johann,
29. St. Veit,
30. Golling,
31. Lofer,
32. Rauris,
33. Hopfgarten,
34. Neumarkt,
35. Seekirchen,
36. Abtenau,
37. Oberndorf.

Es zeigt sich unverzüglich, wie die Ortsverhältnisse mit Zeitumständen verknüpft sind. Die civitates erinnern an die frühen Jahrhunderte des Mittelalters, in der die deutschen Könige oder Kaiser in verschiedenen Ländern noch namhafte Grundstrecken besaßen, bevor sie ärmer wurden, als ihre Lehenmannen. Die zweite und dritte Gruppe gehört im allgemeinen der Zeit der Grafschaften an, in welcher die hohe Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausgeübt wurde, die Burgen zum Schutze der Landschaften und des Rechtes erbaut wurden und die Rechtsprechung (Taidinge) öffentlich unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde in den Schrannen zu Stande kam. Die Märkte an kirchlichen Niederlassungen sind eine Folge der Immunität, d. i. der Freiheit dieser Orte von den königlichen Richtern. Ihr Bestand reicht oft in die erste Hälfte des Mittelalters zurück. Die Marktflecken der fünften Gruppe gehören der zweiten Hälfte des Mittelalters, wenige der neuern Zeit an, da die Landeshoheit des Fürsten die Gerichtsorte bestimmte, und endlich die Landesherrlichkeit in Folge der neuen Reichsgerichtsordnung die volksthümliche öffentliche Rechtsprechung der Schrannen in eine geheime, persönliche durch die Landrichter (mit einem Obergerichte) verwandelte und mit den Richterstellen auch Verwaltungen oder Pflegschaften verband.

A. Marktflecken, die aus civitates hervorgiengen.

Unter civitates verstand man im alten Frankenreiche und auch in Deutschland nicht blos eigentliche Städte, sondern auch einzelne oder mehrere benachbarte, zunächst königliche Hofgüter und Burgflecken, die den gemeinsamen Grundherrn hatten. So bestand z. B. die kaiserliche civitas carantana, aus deren Schenkung die salzburgischen Besitzungen und Gerichte Maria Sal, das Sal- oder Zolfeld und Tackenbrunn in Kärnten

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

hervorgiengen, aus mehreren Hofgütern[1]). Daß jede dieser civitates unter einer Obrigkeit stand, die zugleich Recht sprach, liegt in der Natur der Sache, wie denn die genannten Gerichte des Erzstiftes wohl nichts anders sind, als die Fortsetzung der einst kaiserlichen oder königlichen Vorsteher der civitates.

1, 2. Im Jahre 861 schenkt König Ludwig und 890 bestätigt König Arnulf dem Erzstifte die civitas Treisima, Traismauer[2]) und den dritten Theil der civitas Holunburg, Holenburg[3]). Traismauer liegt nahe der Mündung der Traisen in die Donau. In der Nähe, in der von der großen Donaubeuge und der Traisen begränzten Wachau liegt Holenburg, beide Orte damals im Gränzgebiete der Ostmark und des Avarenlandes (Avaria). Ueber das „Burgrecht" zu Traismauer verfügt im Jahre 1227 Erzbischof Eberhard II. in persönlicher Anwesenheit[4]); Rechtsbuch und Siegel werden den Bürgern von Traismauer 1518 und später von den Erzbischöfen bestätigt, ebenso der Jahrmarkt, und 1591 wird ihnen sogar die Halsgerichtsbarkeit auf die Dauer von 12 Jahren eingeräumt.

3. v. Kleimayrn leitet auch den Ursprung des Marktes Oberwölbling aus dem Bereiche der civitas Trigisama oder Treisima her.[5]) Die Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, daß in dem vorgenannten Kaiserdiplom auch Arnsdorf „in der Wachau" und jenseits der Donau lubina (Leuben oder Loiben) an das Erzstift vergabt werden. Die Markteigenschaft von Oberwölbling wird noch 1584 vom Erzbischof bestätigt und ein Wappen verliehen.[6])

4. Im Jahre 970 übergiebt Kaiser Otto dem Erzbischofe Friedrich einen Theil der civitas Zuip (schon 890 genannt), d. i. die an der Sulm (Zuip) gelegene civitas Lipniza, Leibniz (in der Steiermark)[7]). Urkundlich erscheint der Ort 1327 als Markt.

5. In ähnlicher Weise wie Oberwölbling aus Traismauer oder Holenburg hervorgangen ist, da die Bezirke damals in den Urkunden nur beiläufig angemerkt wurden, betrachtet von Kleimayrn wegen der Ortsnähe auch den Markt Landsberg mit Recht als einen Ausbruch der civitas Lipniza.[8])

---

[1]) decima sicut ecclesiasticus ordo praecipit de curtibus nostris (des Kaisers), id est de carantana civitate aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus, id est Trahof, Gravindorf, Curnuz. Juv. dipl. Anh. S. 114.

[2]) ad wachavva, ad liupinam, ad holonpurch, ad Trigisamam (Juv. d. A. 95) ad Treisimam civitatem. Ebdort 113. Die Urkunde von 898 ist zwar gefälscht, aber schon 977 sicher vorhanden nach Sickel, Mühlbacher und Erben.

[3]) ad Holunburg tertiam partem civitatis sine curtili terra. Ebd. S. 113.

[4]) v. Meiller, reg. archiepp. 239, 309.

[5]) Juv. 354. Vielleicht richtiger von Holenburg.

[6]) Regesten des Herrn Archivars Pirckmayer.

[7]) Juv. cod. dipl. p. 187.

[8]) Juvavia, p. 355.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Es ist mit Grund anzunehmen, daß die königlichen civitates außer dem Gerichte frühzeitig auch andere Vortheile erwarben, die sich auf den Verkehr und auf die Ansiedelung von Gewerbsleuten bezogen. Der hohe Rang der Grundherrschaft erhöhte die Bedeutung der Orte vor der Umgebung, und die Einwohner, die wohl „Bürger" genannt werden dürfen, stellten eine Genossenschaft vor, die man den eigentlichen Städtebürgern zur Seite zu stellen versucht wird. Da auch in den grundhörigen Städten (z. B. Salzburg) der grundherrliche Richter an der Spitze stand, zu welchem erst viel später der Bürgermeister hinzutrat, so wird es wohl in diesen civitates keine andere Bewandtniß gehabt haben. Erst als das gewerbliche und Verkehrsleben an gewissen Orten zur Bedeutung gelangte, entstanden auch die bürgerlichen Vertreter des Gewerbes. An jenen Orten aber, wo entweder der bürgerliche Erwerb nur gering war, die Ortsleitung vorlängst in den Händen der landesherrlichen Obrigkeit lag und etwa auch keine rührige Bürgerschaft sich daran betheiligte, gewannen die Ortsvertretungen, oder sagen wir gleich, die eigentlichen Marktvorstehungen keine namhafte Wirksamkeit. Insofern begründet das Vorhandensein einer selbständigen Marktobrigkeit einen Stufen-Unterschied in dem Wesen der Marktflecken.

B. Marktflecken im Bereiche von Burgen.

Nehmen wir Hohensalzburg aus, so rühren Werfen, Friesach, Leibniz, die Grafenburgen Plain, Karlstein, Lebenau, wahrscheinlich auch Mittersil und Matrei aus dem Anfange und der Mitte des 12. Jahrhundertes her. Die ältesten Wighäuser, Hegel, Surberg, Stein kommen dabei nicht in Betracht, aber Holenburg und Traismauer („bi der treysen hete / der kunic von Huninland / eine burch vil riche". Nibelungenlied, Laßberg. Hdschft. 10862—'64.) an der Völkerstraße des Donauthales waren früher befestigt.

6. Wir stellen den Marktflecken Mauterndorf voran, weil darüber eine Urkunde mit Zeitangabe der Gründung vorliegt.

Der Ort wird bereits 1143 als Mautstätte für die über den Tauern gehenden Frachten genannt. Wahrscheinlich befand sich dort zur Sicherung der Mauteinkünfte bereits ein festes Haus oder ein Thurm, der sich zur späteren Veste entwickelte. In Folge des kaiserlichen Verleihungsbriefes vom 15. Juni 1217 erhielten die salzburger Domherrn die Erlaubniß, daselbst einen Gerichtsort zu haben.[1]) Der Ausdruck, forum constituendi kann sich zunächst doch nur auf die Errichtung eines Gerichtsplatzes (einer

[1]) ex auctoritate dicti domini regis (Friedrichs II.) damus eis potestatem ... liberam .... forum constituendi. v. Meiller, Regesten der salzb. Erzbischöfe, 523, Anm. 59.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Schranne) bezogen haben, weil die Gestattung eines Forums ein Recht der königlichen Hoheit war, wie aus der später anzuführenden Anfrage des Erzbischofes Eberhard II. erhellt. Der Schrannenbezirk bleibt auf die Gränzen des Grundbesitzes der Domherrn (in praedio ipsorum) beschränkt und die Einrichtung desselben soll nach Landesgewohnheit (iuxta provinciae consuetudinem) erfolgen. Da Lungau damals noch viele freie Grundbesitzer, als Grafen oder Klöster zählte und die Landeshoheit des Erzbischofes in dieser „Provinz" noch eine Frage der Zeit war, so wird das Recht der Schranneneröffnung vom Kaiser eingeholt und an die Verleihung die Bedingung geknüpft, daß diese nicht zum Nachtheile einer Person oder Kirche geschehe (ne hoc in praeiudicium alicuius ecclesiæ vel personæ contingeret), wobei die Reichsfürsten erläuternd hinzusetzen, wenn es ohne Nachtheil der übrigen Landsassen geschehen kann (si hoc sine dispendio comprovincialium illorum fieri posset). Damit ward also das Recht ertheilt, daß das Domcapitel zu Mauterndorf einen Hofrichter bestellte und eine Schranne eröffnet wurde, ein Recht, welches von demselben und dem Kloster St. Peter wenigstens hundert Jahre zuvor schon in der Stadt Salzburg ausgeübt wurde, wie die Salbücher beweisen.[1])

Das Wort forum hatte aber in der lateinischen Amtssprache schon zur Zeit des Cicero und Livius nicht blos die Bedeutung eines Gerichts-, sondern auch eines Marktplatzes aus dem Grunde, weil sowohl die Gerichts- als die Markttage auf demselben Platze gehalten wurden. Und in dieser doppelten Bedeutung wurde das Wort forum auch auf die Ortschaft selbst, die den Platz besaß, übertragen. Es findet sich nicht, daß der Gerichtsplatz nothwendiger Weise auch ein Marktplatz war, wo dieß aber der Fall war, wurden beide unter dem Worte forum begriffen. In ältester Zeit hatten daher St. Peter, das Domstift, Nonnberg und die Stadt Salzburg, jedes auf seinem Bezirke, auch das Recht, (Jahr-)Markt zu halten. Es bedurfte dazu keiner ausdrücklichen Verleihung, es war schon in dem Worte forum, dem Hofrechte oder Stadtrechte inbegriffen. Das wird wohl auch der Grund sein, weßhalb die Marktflecken kein eigentliches Privilegium, Markt zu halten, besaßen, da dieß eine Folge der Gerichtsbarkeit des Ortes war. Und darin liegt die zureichende Ursache, das Dasein der Märkte aus dem Vorhandensein eines Gerichtes zu erklären und ihr Alter nach der Errichtung eines solchen abzuschätzen. Wenn aber jetzt die Marktflecken mit den Burgen in Zusammenhang gebracht werden um ihre Zeitrechnung zu erleichtern, so waltet dabei die doppelte Rücksicht ob, daß die Burgen,

[1]) S. die codices, deren Inhalt in Bd. V. u. VI. der Notizenblätter der Wiener Akademie abgedruckt ist.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

sowohl des Landesherrn als der Grafen, Gerichtssitze waren, und daß anderen Theils diese Vesten zum Schutze der umliegenden Landschaft, der Märkte und des Rechtswesens dienten und ihren Bestand sicherten.

Das Gericht und folglich auch der Markt(platz) zu Mauterndorf sollten eingerichtet werden „nach Landesgewohnheit". Daraus folgt wohl, daß damals auch andere derlei fora vorhanden waren. Da nun der Güterverkehr, der zum Marktplatz gehört, sich nicht in so bestimmte Schranken einschließen läßt, wie die Gerichtsbarkeit, so wird wohl auch die Regel unbekannten Alters, daß ein neuer Markt von den übrigen wenigstens eine Meile entfernt sein soll, zu den Landesgewohnheiten gehört haben. Dieser Abstand trifft mit Bezug auf Tamsweg und St. Michael, den beiden andern Märkten im Lungau zu. Noch im Jahre 1630 wird bestimmt, daß die Jahr- und Wochenmärkte von Mauterndorf den Freiheiten der zwei andern Märkte nicht abträglich sein sollen.

Mauterndorf war in letzter Zeit domkapitelsches Hofmarksgericht für alle Grundholden im Lungau, es hatte einen Pfleger, Gerichtschreiber, Kastner und Mautner.

7. Wenige Wochen vor seinem Ende (1246) übergibt Erzbischof Eberhard II. dem Domkapitel die Einkünfte des halben Marktes Tamsweg (medietatem fori)[1]) sammt allen Rechten, wie er sie zuvor von Hartnid von Pettau gekauft hatte. Tamsweg war also bereits Markt. Die Pettauer waren angesehene Grundherrn auch in Lungau. Der Erzbischof gibt als Grund seiner Schankung an, daß dadurch der ruhige Besitz der Domherrn und der Landfrieden im Lungau gestärkt werden möchte (ut quies ipsorum & tranquillitas augeatur in provincia, quae dicitur Longow) und sie in den Stand kämen, ihre Bauern und Güter wirksamer zu vertheidigen (ut suos colonos & praedia melius ibi valeant defensare). Da entsteht nun doch die Frage, wie ein offener Marktflecken in jenen unruhigen Zeiten, wie der Erzbischof andeutet, Land und Leute genügend zu sichern vermochte. Die Antwort ergibt sich aus einem Kaufbriefe Ottos und seines Sohnes Chuno von Teuffenbach, laut dessen sie den Domherrn das Obereigenthum (homagium, seu ius feodale, die Lehenherrlichkeit) über mehrere Güter zu Bruckdorf, Stranach, am Chätzperch (Katschberg) und bei Temswich „an dem Purchstal" übergeben.[2]) Hiemit ist das Vorhandensein einer Veste bei Tamsweg nachgewiesen und wir dürfen annehmen, daß die Ringmauern der St. Leonhardskirche von diesem „Purchstalle" herrühren, dessen Steine mit zum Kirchenbaue verwendet wurden, wie dieß etwa auch

[1]) v. Meiller, a. a. O. 303, 616.
[2]) Codex privil. cap. metrop. Kammerb. II. 408, n. 505.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

zu Bergheim bei Salzburg der Fall war. Tamsweg gieng später — wann, ist noch unbekannt — in die Hände des Landesfürsten über und dadurch wurde ohne Zweifel der Landfrieden noch mehr gefördert.

8. Zu St. Michael wird schon im Jahre 1159 einer Veste und Kirche gedacht. Erzbischof Eberhard I. stellt apud s. Michaëlem und in castro ad s. Michaëlem zwei Urkunden aus.[1]) Die Kirche, wenn gleich eine Tochter von Maria Pfarr, setzt eine größere Ortschaft voraus, für welche vielleicht der Uebergang über den Katschberg und die Mautstätte ortsbestimmend gewesen waren. Aber eine Burg St. Michael ist bisher unbekannt. Auf ihre Spur weisen jedoch die Rotten jetzt Landgemeinden Ober- und Niederweißburg in der Nähe des Marktes und eine eingeebnete, etwas erhöhte, unfruchtbare Fläche westlich vom Markte. Wir sprechen sie ohne Bedenken für die Stätte der ehemaligen „Weißburg" an, die als Steinbruch benützt bis auf diese Spur verschwunden ist und selbst in der Erinnerung der Gaubewohner nicht mehr haftet. Darum wird die Erneuerung ihres Andenkens zu einer historischen Obliegenheit. Aus dem diplomatischen Anhang zur Juvavia entnehmen wir, daß unter Erzbischof Dietmar (1025—'41) der Dienstmann der Domherrn Oudalprecht im Tauschwege statt fünfzig Joch Zinsland (de stipendiaria terra) zu Saldorf (in der Gegend von Salzburghofen) ebensoviel um Weißbriach (Wispirchach) in Lungau zum Eigenthum erhielt.[2]) Desgleichen kam unter Erzbischof Baldewin (1041—'60) ein ähnlicher Tausch von zwölf Joch zu Schiltasdorf (Sillersdorf bei Saldorf) gegen ebensoviel im Lungau zu Stande, die Oudalpreht gleichfalls zum Eigenthum erhielt.[3]) Wir wissen aber, daß im Murwinkel, in und um St. Michael, im Zederhauswinkel, in Tweng, Göriach und zu Weißbriach überall domkapitel'sche Unterthanen sich befanden. Zur Sicherung von Land und Leuten in Lungau, einem Thale, in welchem Colonisten verschiedener Herrn und Klöster lebten, bedurfte es schon damals, wie noch später, eines festen Ortes. Wenn nun, wie es heißt, das erste Haus der Weisbriacher im gleichnamigen Winkel gestanden sein soll, so ergab sich doch bald die Zweckmäßigkeit, dasselbe etwa in die Mitte der Besitzungen des Domkapitels, zu dem die Weißbriacher doch im Lehenverhältnisse blieben, an den Katschbergübergang und in die Nähe von St. Michael zu verlegen. Und so stand hundert Jahre nach dem ersten Auftreten dieses Geschlechtes in Lungau, sechzig Jahre vor Errichtung der Schranne zu Mauterndorf die Burg der Weiß-

---

[1]) v. Meiller, 83, 136 u. 137.
[2]) Juvavia, dipl. Anhang. 231, xxxvi.
[3]) Ebendort, 252, xxi.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

briacher oder die „Weißburg" bei St. Michael und nahm der Erzbischof, wie erwähnt, in jedem dieser Orte Aufenthalt. Und es unterliegt keinem Zweifel, daß dort auch ein Amt oder eine Gerichtsstätte der Domherrn in Aufnahme kam, da noch am Ende des 18. Jahrhunderts der domkapitelsche Pfleger in den Aemtern Tweng, Mur, Weißbriach, Göriach u. s. w. die Hofmarkgerichtsbarkeit ausübte. Wir wissen zwar nicht, wann St. Michael ein Marktplatz und die Weißburg verlassen wurde, aber nach den Beobachtungen an andern Märkten wird es wahrscheinlich, daß das märktische Wesen doch zuerst unter dem Schutze der benachbarten Burg sich erhob und deshalb St. Michael als Markt mit Tamsweg und Mauterndorf ungefähr ein gleiches Alter besitzt.[1]) Im Jahre 1278 hält im Auftrage Erzbischofes Friedrich zu St. Michael Abt Dietmar von St. Peter ein Landrecht über die Frage, innerhalb welcher Zeit ein Guts- oder Lehenbesitz rechtlich nachgewiesen und behauptet werden könne.[2])

9. Um die Bedeutung von Werfen zu erkennen, wäre zu bemerken, daß damals noch nicht der ganze Pongau unter der Oberherrlichkeit (oder Gerichtsbarkeit) der Erzbischöfe stand. Diese erstreckte sich vielmehr nur auf die vor Alters zur Maximilianszelle gemachte Widmung eines zwei Meilen im Umkreise haltenden Landstriches ohne nähere Bezeichnung der Gränzen. Wenn auch im Laufe der Zeit Erwerbungen von Liegenschaften hinzukamen, so bestand doch für den übrigen Theil Pongaus das Grafengericht zu Hof. Die Gerichtsbarkeit zu Werfen war die einer kirchlichen Frei, über welche das Grafschaftsgericht keine Gewalt hatte und zu deren Schutze die Burg Werfen errichtet wurde. Ihr Bau begann um 1077 und wurde im Anfang des 12. Jahrhunderts beendet. Die benachbarte St. Cyriakspfarrei besteht schon 1077. Im Jahre 1123 finden wir daselbst einen Kastellan[3]), der bald darauf praefectus heißt[4]), was man im Sinne der Zeit mit „Burggraf" übersetzen darf. Im Jahre 1190 finden wir auch einen Richter[5]) und 1195 wird ein Propst oder Gutsverwalter genannt.[6]) Das „Probstamt" (der Maximilianszelle) wird noch im 15. Jahrhundert als ein Verwaltungsbezirk aufgeführt, der zu Werfen sein Amt hatte. Das Vorhandensein eines Richters neben dem (Burg-)Grafen ist eine bei den Grafschaften gewöhnliche Erscheinung; in Werfen wäre daranzudenken, daß er auch als Marktrichter amtieren mochte. Zu Werfen war

[1]) Von St. Michael sind als Marktrichter bekannt geworden: Leonhard Hewss 1533, 1548—'61 Balthasar Gensbrunner, 1600 Wilhelm Heiss, auch 1606—'28.

[2]) Unpart. Abhdlg. 211. Anm. a.

[3]) Pertoldus castellanus de Werven. v. Meiller 10, 55.

[4]) Pertoldus prefectus de W. um 1140. Ebendort 40, 216.

[5]) Albertus iudex de W. Notizenbl. d. Wien. Akad. V. 564, 227.

[6]) Ulricus praepositus de W. v. Meiller 161, 100.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

eine Zoll- und Mautstätte für die Frachten über den radstädter Tauern und die Samladungen, die aus Kärnten und den südlichen Ländern durch die Tauernthäler befördert wurden. Es fehlte daher keineswegs ein wenigstens zeitweilig nicht unbedeutender Güterverkehr. Im Jahre 1242 gestattet der mehrgenannte Erzbischof Eberhard dem Stifte Raitenhaslach in Laufen, Titmaning, Mühldorf und Werfen je ein abgabenfreies Haus zu besitzen und seine Frachten zoll- und mautfrei durch diese oppida (Landstädte, Marktflecken) führen zu dürfen[1]). Werfen wird damit jenen Orten beigezählt, die ein Forum (Gerichts- und Marktplatz) besitzen, denn nach Koch-Sternfeld sagt schon 1160 Erzbischof Eberhard I.: in oppidis nostris ubi forum habemus, in unsern Landstädten oder Märkten, wo wir Gerichte haben. Und es ist keine gezwungene Auslegung, wenn wir die Abgabenfreiheit der Stiftshäuser von Raitenhaslach auf den Erlag, der in Städten und Märkten üblichen Burgrechtspfennige beziehen. In Werfen entwarfen die Bürger eine Marktordnung mit vielen Artikeln 1486, und legten sie dem Probste Marx Hohenfelder zur Besiegelung vor.[2]) Der Probst war demnach zugleich Marktobrigkeit.

10. 11. Die Grafschaften Mittersil-Sulzau und Matrei waren Lehen der Grafen von Lechsgemünde und werden um 1160 zuerst genannt.[3]) Im Jahre 1228 wird der Erzbischof Eberhard mit beiden Grafschaften dies- und jenseits des Tauerns vom Kaiser belehnt. Das castrum Matrei ist 1207 urkundlich[4]), dieses und die Veste zu Mittersil rühren wohl aus einer Zeit her, die vor der zufällig urkundlichen Erwähnung des Grafschaftsnamens liegt. Sehr wahrscheinlich entstanden die beiden Märkte Mittersil und Matrei während dieser Grafschaftszeit, da aus den Taidingen ihre gegenseitige Zollfreiheit bekannt geworden ist[5]), welche aus ihrer einstigen grafschaftlichen Zusammengehörigkeit erklärt werden muß und wofür aus späterer Zeit kein Anlaß mehr zu finden ist. Im Jahre 1184 wird schon eines Handelsweges über den Kreuzberg und die Pleckenalpe gedacht, der über Mauten und Oberdrauburg einerseits nach Windisch-Matrei und Mittersil, anderseits über den Fuschertauern nach Zell am See sich fortsetzte. Da der Graf auf seinem Eigen einen

---

[1]) Ebenda 283, 519.

[2]) Hörrer, Ortsgeschichte des Marktes Werfen, 1879, wo auch die Namen der Bürgermeister seit 3 Jahrhunderten und Schrannenbriefe enthalten sind.

[3]) Landeskunde 239, 240. Statt des richtigen aber vergessenen Namens „Sulzau" hat sich für diesen Grafenthurm, dessen Umgebung noch „Burgfried" genannt wird, die aus Koch-Sternfeld's Dichtung entsprungene Benennung „Friedburg" eingeschlichen, die ungeschichtlich ist.

[4]) Juv. p. 264.

[5]) Taidinge 295, 5.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Markt gebieten konnte, unter den Spruchmännern der Schranne oft zugleich die Marktältesten waren, Markttage den Ortsherrn immerhin einige Vortheile verschafften und beide Grafschaften durch einen Sampfad in Verbindung standen, so besteht für die Annahme kein Hinderniß, daß Matrei und Mittersil schon zur Zeit, als sie an das Erzstift kamen, bereits Marktflecken waren. 1357 ist nach Dürlinger Mittersil urkundlich Markt. Windisch-Matrei wurde mit Ausnahme der Hoheitsrechte 1524 dem Domkapitel eingeräumt.

12. Die provincia Gastuna oder das Thal Gasteun gieng im Jahre 1289 unmittelbar aus der Hand der bairischen Herzöge an das Erzstift über. Daß damals bereits am Gasteunerhof ein Gericht vorhanden war, ist selbstverständlich und wird auch durch den Namen „Grafschaft" angezeigt. Am Eingange des Thales lag Klammstein, der Schutzthurm, und die darnach benannten Klammsteiner mögen das Unterrichteramt und die Schranne besessen haben. Auch das Güterleben kann für die damalige Zeit nicht ganz unerheblich gewesen sein. Im Jahre 1289 betrug der Kaufpreis für die Landschaft, inbegriffen „Grafschaft und Gericht", 600 salzburger Mark Silber und 600 Mark regensburger Pfeninge[1]), so daß man nach damaligen Verhältnissen den Jahresertrag etwa auf 50 Mark Silber und ebensoviele Pfeninge ansetzen darf. Und dieß war vor dem Aufblühen der Bergwerke. Aber der Zug der Samgüter über den Tauern war schon zwei Jahrhunderte früher im Gange. Es muß wiederholt werden, daß Gericht und Verkehr die zwei Hauptursprünge der Marktflecken sind und es läßt sich ganz gut begreifen, daß nicht erst die Erzbischöfe die Vortheile aus denselben entdeckten. Uebrigens gilt Gastein 1327 als Markt.

13. Das uralte Teusendorf (Tusindorf) wird mit dem Teusenberg schon im arnonischen Verzeichnisse (indiculus) fünfzehnmal genannt und darf daher als Anfang oder Mittelpunkt erzstiftischen Besitzes in dieser Gegend angesehen werden. Der Bestand einer Grafschaft Teusendorf-Chiemgau, wenn sie auch vor der Zeit des Burgenbaues nur die Namen der jeweiligen Grafen trug, ist außer Zweifel und als deren Mallstätten, Dingplätze oder Schrannen treten vor allen St. Georgen an der Alz, weniger deutlich Siegsdorf und Teusendorf hervor. Die Grafschaft kam an die Grafen von Plain und es wurde, wann ist unbekannt, in der Nähe von Ober-Teusendorf die Veste Raschenberg erbaut, welche nach dem Abgange der Grafen auch der Sitz des erzstiftlichen Gerichtes geblieben oder geworden ist. Da Teusendorf an der obern, damals belebten Straße nach Baiern und nach München und an der Salzstraße nach Traunstein

[1]) Juv. 367, §. 273; 402, 434d.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

lag, so fehlte ihm auch nicht der Verkehr. Alles stimmt sonach zusammen, Teufendorf für einen der ältesten Märkte anzusehen. Im Jahre 1575 siedelte das Gericht von Raschenberg in den Markt über.

Um in die dunkle Geschichte der Grafschaft Niederpinzgau nur ein schwaches Licht zu bringen, wäre mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie die Grafen von Tengling-Burghausen-Peilstein zu Lehen hatten. Um 1108/'20 zur Zeit des ersten Grafen von Plain entstand die bairische Grafschaft Reichenhall (1126—'56 sichergestellt) zum Nachtheil von Plain und Peilstein und erstreckte sich später bis an den Steinbach. Etwa um 1170 wurde das Grafenschloß Karlstein erbaut, welches peilsteinisch (nicht bairisch) war und als Sitz der Grafschaft Niederpinzgau wenigstens eine Zeit lang anzusehen ist. In den Jahren 1208 oder 1218 nach dem Tode der Grafen Conrad und Friedrich fiel die Grafschaft an Baiern heim. Und im Jahre 1228 wurde der Erzbischof Eberhard zu gleicher Zeit Grafschafts- oder Gerichtsherr in Ober- und Niederpinzgau. Waren die Goldecker vielleicht schon vor diesem Uebergang der Grafschaften an das Erzstift Grafenrichter in Niederpinzgau, so blieben sie es auch einige Zeit darnach.

14. Tachsenbach (tassinpah) wird zuerst um 976 genannt.[1]) Es war eine Hube des Sendgrafen (missus) Reginbert, zu welcher das große Waldgebiet von Erlbach (am Zellersee) bis zur Tuenten (tuontina) einerseits und von der Fusch (vusca) bis zur Gastennerache (castuna) anderseits der Salzach gehörte. Dieses erwarb Erzbischof Friedrich von dessen Witwe Rosmuot und ihren Söhnen gegen die Zehente zu Stuhlfelden und Lengdorf im Pinzgau. Nicht undeutlich sind damit auch die Gränzen des späteren Gerichtsbezirkes Tachsenbach vorgezeichnet. Und vielleicht liegt in den zwei Rotten Vorder- und Hinterhofmark beim Markte noch ein Anklang an jene Hube des kaiserlichen Sendgrafen und Erzstiftvogtes, die wir uns nicht unansehnlich denken dürfen und von der aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Ursprung des Gerichtes abzuleiten ist. Denn der kaiserliche Sendgraf konnte wohl ein Hochgericht, oder Niedergericht für den ganzen Bezirk einsetzen. Und damit gewinnen wir den Anhaltspunkt, den Bestand eines solchen selbst für die Grafschaftszeit vorauszusetzen. Es befremdet daher nicht mehr, wenn schon 1229, ein Jahr nach der Uebernahme von Niederpinzgau der vielgenannte Erzbischof Eberhard zu Tachsenbach den salzburgischen Dienstmann Ulrich von Velwen einen Verzichtsbrief ausstellen läßt,[2]) wobei die angeführten Zeugen beider Parteien wohl

[1]) Juv. dipl. A. 197, XVII.
[2]) v. Meiller, 245, 328.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

als Gerichtsbeisitzer zu denken sind und Otto von Goldeck als erster unter den weltlichen Zeugen steht.

Mit der „Grafschaft Tachsenbach", von der bisweilen die Rede ist, hat es wohl keine andere Bewandtniß, wie mit denen zu Kuchl, zu Altentann(=Höhndorf) und zu Titmaning, wo sich Hochgerichte befanden, ohne daß im 14. Jahrhundert von Grafen zu Kuchl u. s. w. die Rede wäre. Wenn aber der Goldecker, vielleicht aus dem Grunde der Erblichkeit der Lehen und streitigen Grundeigenthums, Rechte auf die Veste zu Tachsenbach oder auf das Haus beim alten Hof (bei Goldeck) ableitete, so widersprach Erzbischof Friedrich[1]), legte beide Häuser nieder (1323) und wies zwei Jahre darauf oberhalb des „Marktes" (forum) einen Platz zum Baue einer neuen Veste (fortalitium) an, „um den tachsenbacher Bezirk (districtum) zu schützen und in Gewehr zu halten (manutenendum)."[2]) Tachsenbach hatte also schon im Anfange des 14. Jahrhundertes die Markteigenschaft. In der letztberührten Urkunde wird auch des Landrichters und der zweimal im Jahre zu haltenden Land=Taidinge (placita seu iudicia provincialia) gedacht, woraus man folgern dürfte, daß die Schranne zu Tachsenbach für Niederpinzgau ungefähr dieselbe Bedeutung hatte, wie einst Hof für Pongau, Mittersil für Oberpinzgau, Kuchel für das Kuchelthal und Höhndorf für das Wallerseebecken.

Mit der Zerstörung des ältesten Burgstalles zu Tachsenbach steht der Bau der Veste Goldeck in Zusammenhang. Die Zeit des Anfanges und Erstarkens der Landes= oder Gerichtshoheit der Erzbischöfe beginnt mit Erzbischof Eberhard II. und setzt sich in das 14. Jahrhundert fort, wofür noch mehrere Belege beigebracht werden. Sie hatte eine Sichtung und Zurechtsetzung der Rechte und Stellung der mit Gerichtslehen betrauten Dienstmannen im Gefolge. Ihre wesentlichen Kennzeichen sind die Umwandelung der erblichen Gerichtslehen in persönliche Richterämter und eine Auseinandersetzung der Befugnisse des niederen und höheren Richteramtes, oder wie man beiläufig sagte, des Urbarial= und peinlichen Gerichtes, was im allgemeinen durch die Höhe der Strafsätze getrennt wurde. Die ganze Veränderung konnte wegen Erblichkeit der Lehen nicht mit einem Schlage durchgeführt werden, und mußten die Gelegenheiten nach dem Erlöschen der Geschlechter oder der Felonie (des Bruches des Leheneides) abgewartet werden. Wenn man bisweilen als Ursache das gewaltsame Verfahren der Landesfürsten angedeutet findet, so rührt diese Unterstellung

---

[1]) Pongau=Goldeck in Landeskunde XVII, 187.

[2]) Urkunde im Pfarrarchive zu Tachsenbach, abschriftlich mitgetheilt von P. Willibald Hauthaler.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

hauptsächlich von dem Mißbrauche des Wortes „Herren" (z. B. von Goldeck, Kuchl u. s. w.) her, die derlei Geschichtserzähler höchst selten als Dienst- oder Lehensmannen der Landesfürsten zu denken sich gewöhnt haben.

15. Der Erzbischof brach also (um zum Zwecke zurückzukehren) die Veste zu Tachsenbach, die der Goldecker inne hatte, und auch dessen Haus am „alten Hof", und gestattete ihm (denn das war ein Recht des Landesherrn), dagegen auf seinem (des Goldeckers) Eigen eine Veste zu erbauen „zu dem See, der bei dem Hof leit (liegt) auf dem puhel, der in der wis da leit, oder anderswa in der eben auf dem eigen, daz zu dem hof gehört".[1]) Dieß ist der Ursprung des Schloßes Goldeck, das noch steht. Der eigentliche Schloßbezirk, d. i. die zunächst gelegenen Güter, bildete eine „Hofmark", Geschlechtseigenthum mit (Nieder-)Gericht.[2]) Hofmarksherrn durften Märkte errichten und Jahrmärkte gebieten[3]), was ihnen auch Einkünfte verschaffte. Die Hausgesessenen dieser Hofmark nannten sich „Burger von Goldeckerhoff", so 1465 Wolfgang Sepacher, Hans Seydel und Niklas Kramer.[4]) Mit dem Hofmarksgerichte war aber zugleich ein Landgericht über zwölf in der Umgebung gelegene Rotten verbunden. Goldeck ist jetzt Dorf, nachdem das Gericht mit dem zu St. Johann vereinigt wurde.

16. Aehnlich verhielt es sich mit Wagrain. Auch daselbst hatten die Goldecker eine Veste und eine Hofmark, und der Markt rührt wohl auch von ihnen her. Die Veste liegt schon lang in Trümmern, wahrscheinlich seit dem Ausgange des Geschlechtes. Und wie zu Goldeck die altenhofer, oberhofer und maierhofer Rotten trotz ihrer Namen bereits außerhalb der Hofmark lagen, so von den zehn Rotten des Landgerichtes Wagrain schon die zwei: Wagrain und Hof, trotz ihres Namens.

C. Marktflecken an Schrannenorten.

Bis etwa zum letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bestanden öffentliche Volksgerichte, denen der Richter vorsaß, und erst in der zweiten Hälfte des 19. kam man auf eine ähnliche Einrichtung zurück, die Schwurgerichte. Wenn letztere viermal im Jahre versammelt werden, so die Schrannen, Taidinge oder Dinge gewöhnlich zweimal. An den Schrannen-

---

[1]) Landeskunde XVII, a. a. O. 187.

[2]) Da der Sendgraf Reginbert ein Oberrichter war, so konnte er an seiner Hofmark zu Tachsenbach eine Hauptschranne, ein Hochgericht einführen, der mit dem Gerichte nur belehnte Goldecker aber nicht.

[3]) Bis in die Siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts ließ die freiherrlich Closen'sche Gutsverwaltung des Marktes Gern im Rotthale oftmals am salzburger Rathhause die Monatstage ihres Viertagmarktes bekannt machen.

[4]) Urkunden des Pfarrarchivs Rauris; Hauthaler in Ldsk. XXXII, n. 28—30.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

orten mußten die Hausgesessenen der ganzen Gerichtsgemeinde zusammenkommen, was deßhalb leichter in's Werk zu setzen war, weil die Schrannenbezirke seit alter Zeit kleiner, daher auch zahlreicher waren. Ihr hohes Alter, die Wichtigkeit und Oeffentlichkeit der Gerichtshandlungen, die allgemeine Theilnahme, die Schrannengebräuche und das dadurch stets belebte Rechtsbewußtsein verliehen den Schrannen in den Augen der Bevölkerung hohe Achtung und Ansehen. Sie waren Vereinigungspunkte der Gerichtsholden und gaben daher auch willkommenen Anlaß zu mancherlei Verkehr unter sich und mit Auswärtigen, zu Kauf- und Tauschgeschäften, zu Verbesserung oder Vermehrung der Ortsgelegenheiten. Man fand daselbst die ältesten Tafernen, Krämer, Schmide, Wagner, Bader, Samställe, Espane[1]), Panänger. Lag der Schrannenort für den Verkehr günstig, an einer belebten Straße, einer Straßentheilung, in Mitte eines Thales, so nöthigte dieß von selbst zu gewissen Ortseinrichtungen, denen die Aeltesten und Besten des Ortes nicht fremd bleiben konnten.

Aus den Schrannentagen entwickelten sich Markttage, die man dann auf gelegene Zeiten rückte, auf Kirchweihfeste, Tage der Ortsheiligen, Abtrieb von den Alpen, Zeit der Aufkehr u. s. w. Man muß sich erinnern, daß der Ursprung der alten Märkte noch in den Zeitraum der Grafschaften und etwa des ersten Jahrhunderts der Landeshoheit fällt, daß damals das vielgestaltige Gewohnheitsrecht galt, daher der Selbstthätigkeit der Bevölkerung auch vieles überlassen blieb. Die Frage nach den s. g. Marktprivilegien, soferne daran der Anfang der Märkte geknüpft werden will, käme demnach in den meisten Fällen einer Verwechselung der Zeiten gleich und wäre mit dem Hinweis auf das Gewohnheitsrecht zu beantworten.

17. Unter den Schrannenorten wird billig zuerst Straßwalhen genannt. Dieser aus der Spätrömerzeit herstammende Ort — von den Deutschen wurden die fremdsprachigen, lateinisch redenden Einwohner „Walhen" genannt — reichte schon vor des Erzbischofes Arno Zeit Abgaben an das Kloster St. Peter[2]). Er lag im Matagau, an der alten Römerstraße nach Lorch und an der Straßenzwiesel nach dem Mondseerländchen und dem königlichen Hofgut Mattighofen. Seine weitere Umgebung hieß das Höchfeld, in welchem Irsdorf (eigentlich Ürsdorf, von urisesdorf) schon im 9. Jahrhundert mehrmals genannt wird. Während die Bischöfe von Regensburg das Kloster Mondsee in der Einverleibung hielten, scheint

---

[1]) „Espan" ist eine gesetzlich eingefridete Stelle hauptsächlich für zugetriebene Schweine, „Pananger" für Rinder, „Samställe" für die Sampferde.

[2]) ecclesiam ibidem cum integritate, qualiter ante s. Petro & s. Hrodberto impendebat servitium. Tauschurkunde um die Kirche Straßwalhen. Juv. cod. dipl. 55, XIII.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Straßwalhen mit Höchfeld ein bischöfliches Gebiet gewesen zu sein, welches später der passauer Bischof Rudeger von Radeck (1233—1251) inne gehabt haben soll.[1]) Vermuthlich schreibt sich daher der Galgen und Pranger[2]) und die Schranne.[3]) An diesem Straßenknoten ließ der kriegerische Erzbisthumsverweser Philipp von Kärnten (1247—'56) Schanzen aufwerfen,[4]) die noch vorhanden sind und die man später aus dem österreichischen Bauernkrieg herleitete. Im Pfarrarchive sind unter andern vier Schrannenbriefe aus den Jahren 1402, '8, '57 und '70 vorhanden mit namentlicher Angabe aller Beisitzer oder Spruchmänner. Auch finden sich die Namen von Land- und Marktrichtern.[5]) Im Jahre 1420, unter Erzbischof Eberhard von Neuhaus wurde das Gericht Straßwalhen mit dem matseer vereinigt oder an letzteren Ort verlegt. Man unterschied bis dahin das Marktgericht und das Landgericht Höchfeld. In letzterem waren die „Urstorffer" (Irsdorfer) begütert, mochten wohl einst den Vorsitz an der Schranne geführt haben und werden deren viele in den Pfarrarchivurkunden genannt, desgleichen Bürger von Straßwalhen. Nach einer Aufschreibung um 1530 gehörte Straßwalhen noch zu den 4 Märkten, über die die Pfleger nicht zu gebieten haben.

18. Auch Kuchl reicht aus der Römerzeit, wie man aus der Lebensbeschreibung des hl. Severin ersieht, in die Anfänge der Salzburgerkirche herein, die dort älteste Bauerngüter besaß. Zur Zeit der Grafschaften gehörte es zur obern Salzburger Grafschaft, die im 12. Jahrhundert unter dem Namen „Kuchlergrafschaft" vorkommt; es muß also daselbst Schranne und Hochgericht Bestand gehabt haben. Davon erhielten die „Kuchler" als Grafenrichter ihren Namen, da diese im Schrannenbezirke seßhaft sein mußten. Um 1180 wird ein preco de chucheln (Fronbote, Amtmann) genannt,[6]) der jedenfalls der Schranne angehörte. Im Jahre 1211 wird nach Kuchel ein Gerichtstag ausgeschrieben, so daß wenigstens die Wahl des Ortes in Betracht kommt.[7]) Der Richter, ihrer höheren Gerichtsbarkeit und der Schranne zu Kuchl wird bis in das Jahr 1572 gedacht, um welche Zeit überhaupt die Schrannen als öffentliche Volksgerichte ihr Ende

---

[1]) Gewold I. 317. Auf einer guten Landkarte gleicht der Umriß des Höchfeldes allerdings einem abgeschlossenem Herrschaftsgebiete.

[2]) Juvavia, 463, §. 315.

[3]) Das Landrecht der Schranne Höchfeld ist in die Sammlung der salzburgischen Taidinge aufgenommen.

[4]) Juvavia, 464.

[5]) Mittheilungen des Herrn Schulrathes Hauthaler aus dem straßwalhener Pfarrarchiv.

[6]) Notizenblatt der Wiener Akademie VI. 287, 453.

[7]) v. Meiller, 201, 138.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

erreichten. Nach Herrn Pirckmayer's Regesten aus der Zeit um 1820 stand zu Kuchl ein „Schrannenstein". Der Markt in Mitte des gleichnamigen Thales und an der Straße in das Gebirgsland gelegen, erwuchs also wohl schon im 12. oder 13. Jahrhundert, ist nothwendig älter als Golling und besaß so viel Lebenskraft, daß er, obwohl in seiner Nähe gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Landgericht und der Markt Golling entstanden, ähnlich wie Neumarkt in der Nähe von Straßwalhen, dennoch gleich letzterem zu bestehen fortfuhr. In neuester Zeit wurde er mit der Landgemeinde vereinigt.

19. In der Kuchlergrafschaft lag auch die Schranne Adnet-Oberalben. Schon zur Zeit des bairischen Herzogs Otilo (um 730) besaß der Abt-Bischof zu St. Peter um Adnet eine Kirche und zwanzig Grundhörige sammt allem, was dazu gehörte. Adnet (Atanate) gibt sich durch seinen Namen als eine Ansiedelung der alten (keltischen) Landeseinwohner zu erkennen, daher auch das Vorhandensein einer Kirche in jener Frühzeit. Von (Ober-)Alben war die Geschlechtsgenossenschaft der Albener (de Albina) benannt, deren Lehenbesitz Herzog Theodebert der Salzburgerkirche zuwies und mit welcher der Abtrector Virgil den bekannten Lehenstreit führte. Um Oberalben und Adnet besaß also das Salzburgerstift namhaften Grundbesitz. Kein Zweifel, daß schon sehr früh daselbst ein Amtmann oder Richter aufgestellt wurde, der sich ohne Schranne nicht denken läßt. Und sicherlich waren nach dem Schrannenorte die „Adneter" benannt, ein Geschlecht, das im 12. Jahrhundert wohl fünfzigmal in Urkunden erscheint.[1]) Im Jahre 1245 wird die Gerichtsbarkeit des erzstiftlichen Amtmannes (officialis) zu Adnet über die Bauern in der Gaißau erstreckt.[2]) In dem Steuerbüchlein, das nach der Schlacht bei Mühldorf (1322) angelegt wurde und bis in die Fünfzigerjahre reicht, werden die Bauern „Ulrichs des Richters de Athnat" aufgeführt. Im Jahre 1366 wird ein Gut Mülreut auf dem Gläserpach (Glasenbach) als im „Albenergericht" gelegen bezeichnet.[3]) In dem Verleihbriefe an die Erbfleischhacker zu Hallein (1397) werden Kuchl und (Obern-)Alben „Bannmärkte" genannt.[4]) Ein Kaufbrief der Haunsberger bezieht sich auf ein Haus im „Markte Oberalben".[5]) Auch ist noch aus alter Zeit auf dem Platze des Ortes ein „Schrannenstein" vorhanden. Oberalben lag an der alten Römerstraße, die, bevor die Stadt

---

[1]) Salbücher des Domstiftes und des Klosters St. Peter; Meillers Regesten.
[2]) v. Meiller, 294, 580.
[3]) Hauthaler Gymnasialprogr. 1893, 29, n. 38.
[4]) Pirckmayer's Regesten.
[5]) Ungedruckt.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Hallein entstand[1]) und in Aufnahme gerieth, viel häufiger befahren wurde, als die aus dem Niederthor zu Hallein über Niederalben führende, als Salzstraße angelegte, spätere Hauptlinie. Aus dem, was Hübner 1796 über den Ort bemerkt, sei angeführt, daß die Umgebung das „Marktviertel" genannt wird, daß er (wie andere an lebhaften Straßen gelegene Märkte, Kuchl, Golling, Werfen u. s. w.) ordentlich in zwei Reihen gebaute Häuser zeige, daß aber die Einwohner von ihren früheren Bürgerrechten nur die Gleichberechtigung auf der Getraideschranne zu Hallein mit den dortigen Bürgern übrig haben. Die Ursachen des Niederganges dieses Marktes sind daher die Nähe der Stadt Hallein, die Verödung der Straße und die Vereinigung des Gerichtssitzes mit dem zu Glaneck und später zu Hallein.

20. (Alt-)Radstadt, besser bekannt unter dem späteren Namen Altenmarkt, war eine Gerichtsstätte der Grafschaft im Ennsthale, die nach Salzburg zu Lehen gieng. Die Stadt (Neu-)Radstadt wurde erst um 1286 erbaut. Altradstadt kommt bereits 1074, '92, 1139 als Kirchort vor, 1171 wird ein Pfarrer genannt. Mauterndorf und Altradstadt waren die Endpunkte der Tauernstraße und der Pfarrort gleichsam der Mittelpunkt des salzburgischen Besitzes im obersten Ennsthale, daher auch ein oft gewählter Ruhepunkt auf den Reisen der Erzbischöfe. Im Jahre 1203 verzichtet dort der Dompropst Wernhard auf seine Würde in die Hände des Erzbischofes und stirbt.[2]) 1224 entscheidet daselbst Erzbischof Eberhard über das Recht des Pfarrers an den Tauern und über die Kapelle auf demselben.[3]) 1243 trifft er Bestimmungen über die Leibgedinge, die Admont zu vergeben hat, und über den Salzpreis der Kleinverschleißer (portitores victualium, Krachsenträger)[4]). Im Jahre 1246 erreichte ihn daselbst der Tod und er wird unter dem Kirchendache beigesetzt.[5]) Ein Urbarrichter oder Probst erscheint zwischen 1184 und '95[6]) und ein Chunrad, „Richter bei der Enns" im Jahre 1246.[7]) Deshalb ist auch die Annahme nicht zu gewagt, daß einige der zahlreichen „Radstädter", die zwischen 1120 und 1208 vielfach beglaubigt sind,[8]) mit der Schranne in Verbindung standen.

---

[1]) Aus dem Salinenorte Mühlbach ist die Stadt Hallein erwachsen, die wahrscheinlich in Folge des kaiserlichen Erlasses auf dem Hoftage zu Worms 1231 mit Mauern umgeben wurde.

[2]) v. Meiller, 181, 94.

[3]) ebenda 234, 85.

[4]) ebenda 284, 527, 528.

[5]) ebenda 303, 617 — super testudinem, über dem Kirchengewölb.

[6]) prepositus de Radstat, v. Meiller 154, 65.

[7]) Dürlinger, Pongau 294.

[8]) v. Meiller, 394. Die Angabe, das Neuradstadt an der Stelle der Veste der „Radstätter" erbaut worden sei, steht mit der historischen Thatsache, daß selbst die Grafenburgen im Lande Salzburg nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts erbaut wurden,

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Nach dem Baue von (Neu-)Radstadt kommt allmälig der Namen „Altenmarkt" in Gebrauch. Sein „Burgfrid" wird noch 1499 und 1603 erwähnt und 1608 entrichten die Hausbesitzer noch „Burgrechtspfennige", wie in andern Märkten[1]). Die neue Stadt, das dahin versetzte Gericht und die umgelegte Straße entzogen, wie zu Oberalben, dem alten Markte die Bedingungen des Gedeihens. 1300 bereits ist ein Andrä „Richter und Aman" zu Radstadt.[2])

Die Beobachtung, daß die Adneter, Radstädter, Kuchler, Salfeldener, die spätern Oberndorfer nach Schrannenorten benannt sind, da ihre Geschlechtsnamen nicht von Vesten abgeleitet werden können, macht es wahrscheinlich, daß auch die Namen der aus dem 12. Jahrhundert hervorragenden Geschlechter der Pongauer, Pinzgauer und Lungauer mit der alten Gerichtsverfassung in Zusammenhang stehen dürften. Während wir die Pongauer und Lungauer von Vater auf Sohn und Enkel verfolgen können, neben denen noch andere Geschlechtsgenossen erscheinen, haben sich von den Pinzgauern nur einige Namen erhalten und dieß trifft mit dem Umstande zusammen, daß in Pongau und Lungau das alte Gaugericht länger erhalten blieb, während es im Pinzgau durch die Theilung in zwei Grafschaften frühzeitig zerfiel. Man wird in dieser Annahme noch durch den Umstand bestärkt, daß diese Geschlechternamen seit der Zeit verschwinden, in der die Landesfürsten der Gerichtshoheit mächtig wurden und Veränderungen in den Richterämtern trafen.

21. Fassen wir zunächst die Pongauer in's Auge, so füllen ihre Namen das ganze 12. Jahrhundert aus und gehen dann in den der Goldecker über.[3]) Sie waren im Pongau ansässig und nannten sich auch mitunter von Hof oder Hove (das spätere Bischofshofen). Dieser Ort wird schon zu Virgils Zeit Pongo genannt, wo die Maximilianszelle gegründet wurde. Daß sich daselbst die Schranne befand, ist schon aus dem uralten Namen des „Landtaidings" zu Bischofshofen zu entnehmen. Gewißheit verschafft uns darüber das Vorhandensein eines Ulrich preco (Fronbote, Amtmann, nach Wichner) de Hove.[4]) In der Mitte des Hauptthales gelegen, war Hof der Sitz der grafschaftlichen Gerichtsbarkeit, dem die daselbst befindliche Probstei der wiedererrichteten Maximilianszelle auch kirchliche Bedeutung verlieh. Wir erfahren, daß Pongau in fünf Gerichts-

denen erst später die Thürme oder festen Häuser der Dienstmannen nachfolgten, rücksichtlich der urkundlichen Zeitdauer des Geschlechtes (12. Jahrhundert) in Widerspruch.

[1]) Bittersam (handschriftliche) Beschreibung von Altenmarkt.

[2]) Dürlinger a. a. O.

[3]) Landeskunde XXVII, Pongau-Goldeck.

[4]) Zahn, steierm. Urkundenbuch, I. 702.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

stäbe getheilt war, das heißt wohl nichts anders, als daß der Landrichter (der im 14. Jahrhundert ausdrücklich genannt wird) an den benannten Schrannenorten mit seinem Stabe zu bestimmten Zeiten erschien und Taiding hielt. Mag dieß vielleicht schon in der Grafschaftszeit Gebrauch gewesen, oder erst unter der erzbischöflichen oder fürstlichen Gerichtshoheit eingeführt worden sein,[1]) gewiß ist, daß in der Folge in diesen Schrannenorten ständige Gerichtssitze entstanden. Da der Grafen- oder Landrichter zu Hof seinen Sitz hatte, an Schrannentagen und Kirchenfesten größere Menschenversammlungen stattfanden und Märkte gehalten wurden, so mag in der Grafschaftszeit der Ort als Markt sich gestaltet haben, was aber mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, denn die Kirche zu Hofen sammt einigen Liegenschaften kam schon 1215 in den Besitz des Chiemseebischofes, das ehemalige Grafschaftsgericht (das Probstamt schon um 20 Jahre früher) wird nach Werfen verlegt, d. h. mit dem erzstiftischen vereinigt, und Bischofshofen gelangte zur Markteigenschaft nicht mehr. Doch wurde es 1674 als bischöflich chiemseeische Hofmark anerkannt, ohne daß jedoch für die Bewohner daraus Genossenschaftsrechte entsprangen.

Auch die Lungauer, so zahlreich sie sind, können nur etwa bis 1214 nachgewiesen werden und verlieren sich in die Mosheimer. Die Eintheilung Lungau's in drei Schrannen, die Tamsweger, St. Michaeler und Bruckdorfer ist jedenfalls jünger als das Vorhandensein der drei Märkte. Während die beiden ersteren Schrannen nach zweien derselben benannt wurden, die mittlerweile aus der Gewähr des Domstiftes, in der wir sie fanden, in die des Erzbischofes übergiengen, blieb Mauterndorf im Besitze des Domstiftes und wurde deshalb Bruckdorf landesfürstlicher Schrannenort. Aber sowohl die rein bäuerlichen Verhältnisse dieses Ortes, als die Entfernung von Mauterndorf und Tamsweg gestatteten ihm nicht, sich zum Markt zu erheben. Für vier Märkte war in Lungau überhaupt kein Raum. Und so vermehrt Bruckdorf die vielen später anzuführenden Beispiele, daß eine bloße Schranne ohne Straßenverkehr, ohne Gelegenheit zu bürgerlichem Gewerbe, ohne selbst einem kleinen volkswirthschaftlichen Mittelpunkt (günstige Lage) dem Orte selbst nicht zur Markteigenschaft verhelfen kann.

22. Die Dorfmark Waging umfaßte schon zu Virgils Zeit vierzig Bauerngüter[2]) und später begriff das „Amt Waging" alle erzstiftischen Urbarleute der ganzen Umgebung in sich. Amtmann, Schranne, Dorf-

---

[1]) Im Jahre 1235 (also wahrscheinlich seit dem Tode Liutolds IV. von Plain 1218) besaß der Erzbischof bereits das Grafschaftsgericht in Pongau (comitatus provinciae apud Pongeu). Landeskunde XXII, die werfener Burggrafen, 55.

[2]) villa qui dicitur Waginga cum mansis xl. Brev. Not. & ind. Arnonis.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

oder Marktrichter waren deshalb unentbehrlich. Durch Waging zog die Straße nach Wasserburg und jene alte nach Oetting, der die Herzöge von Baiern so viele Hindernisse machten. Durch Waging rinnt der rothe Bach, der das große Waldgebiet begränzte, das im Jahre 959 König Otto dem salzburger Domstift schenkte[1]), in welches sich drei benachbarte Grafschaften theilten. Waging lag in der Grafschaft Wilhelms[2]) und konnte leicht eine Grafschaftsschranne für den angränzenden Waldbezirk sein, dessen Gericht (iudicium nemoris) ein Lehen des Erzstifts war.[3]) Im 13. Jahrhundert stehen in der Nähe die Vesten Tetelheim und Haldigenberg (Halmberg)[4]), deren Gerichte mit der Schranne Petting (1280 genannt)[5]) vereint und nach Waging im 16. Jahrhundert übertragen wurden. 1385 scheidet Erzbischof Piligrim den Wirkungskreis des Urbargerichtes Waging von denen der angränzenden Gerichte zu Raschenberg, Haldenberg und Tetlheim und billigt die Setzung von Maß und Elle (durch den Amtmann oder das Marktgericht). Nach einer Notiz um 1530 hatten die Pfleger über Waging nicht zu gebieten. Alles berechtigt zu der Annahme, daß Waging längstens im 14. Jahrhundert schon Markt war.

23. Salfelden ist wohl so alt wie Zell am See. Schon um 780 ist das umliegende, weite Thalgelände, der „Salfeldgau" (pagus Salavelda) bevölkert und angebaut. Ramseiden (Ramisid, Ramsidin) wird um 888[6]) und 1130[7]) genannt; von einem Ruodgozzo in der Leogang (Liuganga) 938 hat Rugassing seinen Namen[8]), Letting (Leto) wird um 925 an den Landbischof Gotabert vertauscht[8b]), Breiten- und Schmalenbergheim ist durch den Tausch Diethelms gegen Kaprun, 1025/41[9]), und die Schenkung Bertholds von Pinzgau um 1140[10]) bekannt, Lenzing (Lanzingen um 1131 und 1222)[11]) urkundlich. Der Salfeldgau hatte also sicherlich damals schon eine Schranne. In den Jahren 1140—'60 treten Friedrich, um 1150 Eticho, bis 1197 Ortolf I., Rudeger um 1210—'30, Grimo(ld) und Ortolf II. von „Salfelden" bis 1244 auf. Sie waren Dienstmannen der Grafen von Plain und ihre Namen erlöschen, wie die der Pongauer und Lungauer

---

1) Dipl. Anh. z. Juvavia 181, LXVII und 233, XCVI.
2) Landeskunde XXIII, 206, 207.
3) Juv. 167, §. 273.
4) Landeskunde XIX, 19. Der Burggraf Conrad von Salzburg hatte 1216 Halmberg zu Lehen.
5) Juv. 429, W.
6) Juv. dipl. Anh. 107, XLIX.
7) v. Meiller 18, 103; auch Notizenbl. VI. 114, 185.
8) Juv. dipl. Anh. 160, lxx.
8b) Ebenda 129, VI.
9) S. die Anm. 7 unter „Zell".
10) Notizenbl. VI, 114, 185.
11) Notizenbl. VI, 118, 208. v. Meiller 230, 268.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

um die Zeit des Ueberganges der Grafschafts- und Gaugerichte an den Landesfürsten. Da sie nach dem Orte genannt sind, sprechen wir sie zuversichtlich als Schrannenvorsteher an, die im Bezirke angesessen sein mußten. Demnach würde Lichtenberg als s. g. Pflegschloß erst in der Zeit der Landeshoheit der Erzbischöfe erbaut worden sein, wie Golling, Staufeneck und Glaneck, oder die jüngere Veste zu Tachsenbach. Darnach wäre etwa auch das Alter des Marktes zu schätzen.

Schrannenorte, aus denen keine Marktorte entstanden.

Betrachten wir nun die Kehrseite des Ursprunges der Märkte, d. h. die Anzahl jener Schrannen oder Gerichtsorte, in welchen keine Märkte entstanden sind, so müssen folgende namhaft gemacht werden:

1. Bruckdorf im Lungau, dessen bereits gedacht wurde;

2. Großarl im Pongau,

ersteres wegen seiner Lage zwischen den beiden Märkten Mauterndorf und Tamsweg, letzteres wegen der Entlegenheit in dem schwer zugänglichen Tauernthale;

3. Wäre Hof im Pongau in der Grafschaftszeit als Markt anzusehen, was zweifelhaft ist, so verlor es diese Eigenschaft durch die Aufhebung des Grafschaftsgerichtes, die Uebertragung des Landgerichtes nach Werfen, und die zunehmende Bedeutung der Märkte Werfen und St. Johann.

4. Insoferne die Hofmark Goldeck, weil Gerichtssitz, auch als Marktort zu betrachten ist, verlor es diese Eigenschaft durch die Vereinigung des Gerichtes mit dem zu St. Johann im laufenden Jahrhunderte. Aehnlich verloren ja Oberalben und Altenmarkt viel früher ihre Markteigenschaft.

5., 6., 7., 8., 9., 10. Die Schrannenorte Anif, Liefering, Bergheim-Radeck, Halwang, die auf dem Heuberge und zu Eugendorf konnten wegen Nähe der Hauptstadt und aus Ursache ihrer ausschließlich bäuerlichen Wirthschaftsverhältnisse, Eugendorf auch wegen Nachbarschaft von Seekirchen zu keinem Marktverkehr gelangen.

11. Die alte Schranne Höhndorf, wiewohl an einer Hauptstraße gelegen, gedieh nicht wegen des frühzeitigen Gegensatzes der Tann zum Landesfürsten, der Theilung und Verlegung der Schranne in die Orte Seekirchen und Großkessendorf, wahrscheinlich auch ob der Nähe von Seekirchen, wohin ein Theil der Schranne verlegt wurde.

12. Die Schranne Großkessendorf, abseits der Hauptstraße gelegen, gelangte wegen des Entstehens des Neuen Marktes in der Nähe zu keiner märktischen Bedeutung.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

13. Anthering, zwar in richtiger Entfernung zwischen Salzburg und Laufen, wurde doch durch die Nähe dieser beiden Städte in der Entwicklung selbst eines bescheidenen gewerblichen Lebens verhindert.

14. Die Schranne Petting fand schon frühzeitig in Waging ihre Stätte; die Umgegend tauchte aus Wäldern und Sümpfen auf.

15. und 16. Die Schrannen Unterlebenau oder Eching und Oberlebenau, dann westlich der Salzach

17. zu Saldorf, ebenfalls zur einstigen Grafschaft Lebenau gehörig und über der Saale gelegen, fanden ihren gewerblichen Mittelpunkt in der Stadt Laufen, wohin auch endlich alle drei Schrannengerichte übertragen wurden.

18. und 19. In den Schrannen oder Gerichten Wartenfels-Thalgau und Hüttenstein-St. Gilgen boten die rein bäuerlichen Zustände in damaliger Zeit keinen Anlaß zur Entstehung eines Marktwesens.

D. Marktflecken an geistlichen Niederlassungen.

24—26. Es wäre eine gewagte Behauptung, daß sich die Vorsteher geistlicher Siedelungen, die Aebte oder Pröbste, jedesmal um ein Marktprivilegium für die entstehenden Ortschaften an ihren kirchlichen Sitzen beim Kaiser oder den Reichsfürsten hätten bewerben müssen. Als größere oder kleinere Fronhöfe hatten sie vielmehr selbst das Recht, nach den Umständen durch ihren Hofrichter Markttage zu veranstalten. Wenn das salzburger Domstift für Mauterndorf ein Forum erlangte, so erfolgte die Genehmigung in Anbetracht der großen Entlegenheit des Ortes vom Sitze des Stiftes, der namhaften Zahl seiner Güter im Lungau, seiner Eigenschaft als Fronhof, vermöge welcher es überhaupt Gerichtsherr sein konnte, und der mehrfach ungeklärten dynastischen Zustände im Gaue. Ob aus dem Vorhandensein des Forums oder Hofgerichts ein Marktplatz entstehen würde, kam nicht in Frage, weil dieß ja in der Befugniß des domstiftischen Marktrichters lag, aber von Bedingungen abhieng, die er nicht alle in seiner Gewalt hatte. Wir sehen im 12. Jahrhundert zu Baumburg an der Alz zwar Verkehrstage halten, etwa wie zu Hof im Pongau, aber beide Orte sind keine Marktflecken geworden. Und so sehen wir um manche Klöster und Propsteien Marktflecken entstehen, um andere aber nur kleine Ortschaften. So erwuchsen zu Mondsee und St. Wolfgang, zu Zell am See und Gars Märkte, auch zu Berchtesgaden; aber zu Matsee, Michaelbeuern, Baumburg, Seon, Maria Sal in Kärnten, Ossiach, Hegelwerd und andern Orten nicht.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Märkte Mondsee und St. Wolfgang lagen in der Herrschaft Wildeneck. Das Bisthum Regensburg besaß seit 831 um Mondsee, Oberwang, Straßwalhen ziemlich ausgedehnte Rechte und hatte sich das Kloster Mondsee einverleibt. Graf Ortenburg hatte daselbst die Vogtei und verkaufte sie 1251 an Erzbischof Philipp, Regensburg selbst verkaufte auch 1278 seine Renten in und außerhalb des Marktes Mondsee an das Erzstift, und 1286 verwechselte es das Schloß Wildeneck sammt Zugehör an Erzbischof Rudolf gegen Anderes. 1290 ward aber dieser Tausch vom bairischen Herzog unter beharrlichem Widerspruch des Erzstiftes für ungiltig erklärt und führte zu den Bündnissen Salzburgs mit den österreichischen Herzögen. Noch im Jahre 1506 bestätigt der Erzbischof die Freiheiten des Marktes Mondsee und gedenkt dabei des Kaufes der Herrschaft (Pichler). Im Jahre 1507 bewilligt der Erzbischof dem Markte St. Wolfgang einen Jahrmarkt. In den Jahren 1522, 1541, 1561 erfolgten für beide Märkte Bestätigungen. Im Jahre 1626 ist bereits der baierische Herzog Oberherr und befreit die Einwohner der Herrschaft Wildeneck in Ansehung ihrer bewiesenen Anhänglichkeit und Untertanentreue von aller Einquartierung. Aus Kleimayrn Juvavia 368 ist zu ersehen, daß der ganze salzburgische Besitz zur Unbedeutendheit herabsank, der endlich 1759 durch Tausch und Vergleich an das Kloster Mondsee übergieng.

27. Zell im Pinzgau ist eine Niederlassung der alten Landeseinwohner, welche Bisonzio hieß, woher der Namen „Pinzgau" abzuleiten ist.[1]) Zu Virgils Zeit bestand dort eine Mönchszelle. In den Jahren 926 und 927 fanden sich daselbst Erzbischof Odalbert und sein Kirchenvogt Graf Reginbert ein und verhandelten über den Austausch von Kirchengütern[2]). Um 1120 besteht eine Probstei, die wir uns nicht blos als eine kirchliche Anstalt, sondern auch als Verwaltung der zu selber gewidmeten Liegenschaften zu denken haben, wie die zu Hof im Pongau. Wir können die Reihe der Pröpste zu Zell länger als ein Jahrhundert, fast bis zu dem Zeitpunkt verfolgen, als Pinzgau unter die Landeshoheit der Erzkirche kam. Die Stiftspröbste von Zell sind die Zeitgenossen Dankrats und Sibotos, der Ritter von Kaprun[3]). Zell, Kaprun und die Propstei, die nun von Fusch benannt wurde, stehen seitdem in Zusammenhang. Zell

---

[1]) et in supra memorato loco bisonzio edificata est cella ..... Juv. Ind. Arn. p. 24. Bisonzio ist also nicht Piesendorf, wie Dürlinger will. Pinzgau ist aus Bisontio abzuleiten, Piesendorf aber von einem Priester Buoso (dipl. Anh. p. 39), daher Puosindorf, Büesendorf, Piesendorf.

[2]) Juv. dipl. Anh. 135, XXI und XXII.

[3]) Kaprun wird in ähnlicher Weise gegründet, wie Weißpriach. Juv. dipl. Anh. 229, XXIX. Diethelm 1025—41, ebendort; Sigiboto um 1160, Tanchrat um 1180, Salbuch von St. Peter im Notizenblatt VI. 235, 359 und 288, 456.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

wurde, wie Bischofshofen, dem Bischof von Chiemsee zugewiesen und es läßt sich begreifen, daß die Probstei und das sonstige Kirchengut in der Gegend, da das Erzstift noch nicht die Gerichtshoheit besaß, durch einen Vogt geschützt wurde, wie das Erzstift selbst. Wollte man deshalb den in seinem Ursprunge dunkeln „Vogtthurm" im Markte auf dieses Schutzverhältniß beziehen, so wüßten wir dagegen nichts zu erinnern. Das Bürgerbuch von Zell enthält eine Sammlung der Marktfreiheiten und die erste Bestätigung derselben durch Erzbischof Ortolf 1357; der Markt reicht demnach in eine frühere Zeit zurück. Ueber Salfelden und Zell gieng eine Salzstraße von Salzburg über Berchtesgaden in's Pinzgau und daß die Samfrachten über die Tauernpfade mitunter caravanenweise in Zell anlangten, ist aus dem ehemaligen Vorhandensein geräumiger Stallungen für die Sampferde — „Samställe" — in Zell abzunehmen.

Vergleichen wir Zell im Pinzgau mit Hof im Pongau, so finden wir gewisse Aehnlichkeiten. Beide Orte liegen in Mitte ihrer Gaue, beiden liegen kirchliche Siedelungen zu Grunde, die beide im 12. Jahrhunderte erneuert wurden. Beide gelangten wenigstens zum Theil in den Besitz eines andern Bischofes. Allein während der Hof in Pongau der Sitz der grafschaftlichen Hauptschranne war, wissen wir von Zell nichts anderes, als daß die Probstei daselbst ein Hofrecht oder probsteiliche Schranne haben mußte. Als die Grafschaften an das Erzstift gekommen waren, verlor Bischofshofen seine Hauptschranne; der Probsteisitz war schon früher nach Werfen übertragen worden. Nach Zell am See wurde ein Landgericht gesetzt, das zwar geraume Zeit mit Kaprun zusammenhieng, mit dem aber auch dann die Probstei vereinigt wurde. Es ist wahrscheinlich, daß Zell damals schon eine Bedeutung erlangt hatte, die eben die Ursache dieser Uebertragung wurde. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Errichtuug des Landgerichtes zu Zell in die Zeit des Erzbischofes Eberhard II. oder darnach fällt, so macht Zell den Uebergang zu jenen Orten, in denen der Landesfürst neue Landgerichte aufstellte.

E. Marktflecken an Gerichtsorten.

Die Gerichtsherrlichkeit der Erzbischöfe über die Landschaft, die seither das Stift Salzburg genannt wurde, ist grundsätzlich aus der Anerkennung der Fürsteneigenschaft in der goldenen Bulle (1213) abzuleiten. Hand und Fuß erlangte sie aber erst im Laufe der Zeit, nachdem die Widerstände der erblichen Inhaber der Gerichtslehen überwunden waren und es bedurfte der Entschiedenheit hauptsächlich der Erzbischöfe Eberhards II. (bis 1246), Friedrichs II. von Walhen (1270—'84) und Ortolfs (1353—'65), um

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

die Rechte des Landesfürstenthums widerspruchsfrei durchzuführen. Für den Uebergang in die neuen Gerichtszustände wurde die Verlegung einiger bisheriger Schrannenorte für zweckmäßig erkannt, die später in ständige Gerichtsorte übergiengen. Um allen Einsprüchen vorzubeugen, die etwa aus dem alten Gewohnheitsrecht der Schrannen oder aus dem erblichen Vorsitze an denselben entspringen mochten, wandte sich 1224 Erzbischof Eberhard an den Kaiser und die Reichsfürsten mit der Anfrage, ob erlaubt sei, eine Schranne zu verlegen (forum transponere vel mutare)[1]. Dieß wurde näher mit den Worten erläutert, ob jemand, der aus kaiserlicher Verleihung (ex beneficio imperiali) auf seinem Gebiete ein forum habe, dasselbe auf einen andern Ort, gleichfalls seines Gebietes (qui tamen sit de iure eiusdem praedii) versetzen dürfe. Da der Erzbischof mit Königsrechten (Regalien) belehnt war, wozu die Gerichtsbarkeit gehörte, so stellte er die Frage eigentlich im eigenen Namen. Die Antwort lautete bejahend, nur dürfen dabei fremde Rechte nicht gekränkt werden (sine iuris praeiudicio alieni) und bei dem Rechtsbefugnisse, das der alte Gerichtsherr dem Richter zugestand, müsse es auch unter dem neuen bleiben (ut si quid iuris dominus fori advocato recognovit in antiquo, illud ei recognoscat in novo). Natürlicher Weise war also das Halsgericht und das Urtheil über schwere Verbrechen, das früher dem Grafen zustand, wenn er es gleichwohl stellvertretend durch den Richter ausüben ließ, nicht an den Nachfolger des Grafenrichters sondern an den Erzbischof als den neuen Grafschaftsinhaber übergegangen, woraus dann hauptsächlich die folgenden Gerichtsstreite entstanden.

Die zwei bedeutendsten Veränderungen, die in Folge der Gerichtsherrlichkeit der Erzbischöfe stattfanden und mit Bezug auf die Marktflecken hervorzuheben sind, waren die Errichtung neuer Gerichts- oder Schrannenorte, bezüglich die Verlegung alter in andere Orte, und die Einführung ständiger Gerichtssitze neben den sich im Jahre nur ein paar Male versammelnden Gerichtsgemeinden. Aber die Gerichtsform, d. h. die Aburtheilung der Rechtsfälle durch die Taidinge oder Gerichtsgemeinden in den Schrannen an vorausbestimmten oder besonders angesagten Gerichtstagen blieb aufrecht erhalten und wurde erst im 16. Jahrhundert durch die persönliche und heimliche Rechtsprechung ersetzt. Da der Richter nun auch mit andern obrigkeitlichen Verrichtungen betraut wurde, z. B. als Urbarrichter, Bergrichter, Steuereinnehmer, Gewährsmann der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, häufig selbst als Marktrichter, so erforderte diese Thätigkeit in criminalibus & politicis seine ununterbrochene Anwesenheit

[1]) v. Meiller, 233, 281.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

im Gerichtsorte. Und im Gefolge dieser Stellung mußten sich die Gerichtsholden, Urbarleute u. s. w. häufig an dem Gerichtsorte einfinden, was den Ortsbürgern mancherlei Vortheile verschaffte. Diese Gerichtsorte oder Märkte nahmen daher, mit wenigen Ausnahmen, an täglichem Erwerb und Besuch ihrer Markttage allmälig zu. Sie waren auch vermöge der Nähe und unmittelbaren Einsicht und Verwendung der Obrigkeit im Stande, sich neue Erwerbsquellen zu öffnen.

Es wurde angeführt, daß Pongau in fünf Gerichtsstäbe oder Schrannen getheilt war, Werfen, Bischofshofen, St. Johann, St. Veit und Großarl. Ueber Werfen und Bischofshofen wurde bereits das Erforderliche beigebracht. Großarl, obwohl bis in die neueste Zeit Gerichtssitz, hinderte die Entlegenheit in dem engen Tauernthal Markt zu werden, fällt daher außer Betracht.

Diese vom Landesfürsten bestimmten oder errichteten Gerichtsorte sind, wie schon eingangs aufgezählt: St. Johann, St. Veit, Golling, Lofer, Rauris, Hopfgarten, Neumarkt, Seekirchen (später mit Neumarkt vereinigt), Abtenau und im noch laufenden Jahrhundert Oberndorf.

28. St. Johann. Um 928 erhält der Landbischof Gotabert im Tauschwege gegen Niederheim die Orte Chirichun und Marhseli[1]) im Pongau. Sehr wahrscheinlich, daß diese als zweitälteste genannte Kirche in der weiten Thalkrümmung bei „St. Johann" lag, da der Ort „Marschel" beiläufig die Zurechtfindung erleichtert. Um 1074 benennt Erzbischof Gebhart den Berg bei der Kirche St. Johanns und das Dorf St. Johann (ad sanctum Johannem in villa[2]). Die Nachbarspfarreien sind St. Veit und St. Cyriak im Pongau, somit ist St. Johann im Pongau gemeint. Dann wird St. Johann auch Schrannenort. Wir lesen von einem Christan dem Saur, 1393 Richter zu St. Johann, Leonhard Mausremel 1447 Richter zu St. Johann und Unterrichter im Pongau 1443, Niklas Toferer 1476, 1555 N. Yetzinger, Richter, 1579 Thomas Mittersteiner, Land- und Marktrichter, Andrä Lampartner desgleichen. Im Markte mündeten die Hauptstraße von Salzburg, die Verkehrsrichtungen von Groß- und Kleinarl und setzte sich von da die Straße nach Pinzgau fort.

29. St. Veit ist um 1074 bereits Pfarrei[3]) und es lagen in der Umgegend die domstiftischen Güter zahlreicher Unterthanen, daher wohl auch dort eine Schranne nothwendig wurde. Nicht die slavische Vorzeit, wie Koch-Sternfeld und nach ihm Dürlinger muthmaßten, auch nicht die

---

[1]) Juv. dipl. Anh. 159, lxvii.
[2]) Ebda CXI, p. 261.
[3]) Juv. dipl. Anh., CXL, 261.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

aus dem entstellten Namen „Urpaß" (statt Urbais) entsponnene ideale Straße nach Dienten, sondern die frühen Anregungen deutscher Kultur des domkapitelschen Pfarrortes, die von diesen sonnigen Höhen ausgiengen und auf St. Johann und Großarl hinüberwirkten, machen es begreiflich, daß dahin der Gerichtsstab getragen wurde und wahrscheinlich, daß St. Veit auch einer der älteren Märkte ist. 1348 ist ein Heinrich daselbst Richter, 1383 Ulrich der Schwarz, 1390 Walter von Ramseiden, 1404 Hanns an der Taxen, 1465 Niklas Prunmaister, Markt- und Urbarrichter. Da St. Veit nur eine Stunde von dem Markte St. Johann entfernt ist, so mag man daraus abnehmen, daß es älter sein müsse, als letzteres. Denn da dieses bald an Bedeutung zunahm, während sich dieß von St. Veit nicht behaupten läßt, so ist anzunehmen, daß St. Veit die Marktseigenschaft wohl kaum mehr erlangt hätte, wenn es nicht schon früher in deren Besitz gewesen wäre. Die Verlegung des Gerichtes nach Goldeck schädigte den alten Markt noch mehr.

30. Golling wird zuerst um 970 genannt, als der Freie Erchanger seinen Besitz zu cholinga in der Grafschaft Poppo's (der spätern Kuchlergrafschaft) an den Erzbischof Friedrich vertauscht[1]). In den Jahren 1241, '44, '45 wird der Ort wiederholt genannt[2]). In beiden letzteren Jahren stellt Erzbischof Eberhard daselbst Urkunden aus. Der Ort muß also schon für den Aufenthalt des Fürsten bequeme Unterkunft geboten haben und es ist vielleicht bemerkenswerth, daß dreißig Jahre früher (1211) der Fürst noch zu Kuchl herbergte. Eines Schloßes geschieht aber noch keine Erwähnung. Der Bau desselben gehört wohl der nächsten Folgezeit an, als, wie Erzbischof Friedrich mit Bezug auf Tachsenbach sagte, es zeitgemäß erschien, zum Schutze des Gerichtes und zur Handhabung der Sicherheit im Bezirke eine Veste — ein Pflegschloß, wie man es später nannte — zu erbauen. Es mag wohl auch die Absicht untergelegen sein, die erblich belehnten (feudalen) Gerichts- oder Schranneninhaber in ihren angestammten Sitzen beweglich zu machen, dadurch, daß entweder die Gerichtssitze verlegt wurden, wie zu Kuchl und später zu Altentann, oder daß die Lehenträger auf ihrem Eigen sich anzusiedeln vermocht wurden, wie die Goldecker. Die Kuchler wurden zwar mit der Burghut zu Golling betraut, allein die Beschränkungen, die ihnen, wie man aus der Geschichte der Goldecker erfährt, die in ähnlichen Verhältnissen sich befanden, auferlegt wurden, bewogen dieß stolze und wohlhabende Geschlecht, die Kuchlerholden und die Burghut (1375, '79, '85) zurückzugeben. So verblieb zu Golling das

[1]) Ebenda 193, VIIII.
[2]) v. Meiller 277, 500; 290, 557; 295, 582.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Landgericht und zu Kuchl die Marktschranne. Es wiederholt sich zwischen beiden Märkten, die nur eine Stunde entfernt sind, ungefähr dasselbe Verhältniß, wie zwischen St. Johann und St. Veit.

31. Im Pinzgau entstanden durch landesherrliche Anordnung, wenn wir Zell und Salfelden außer Acht lassen, an zwei aus der Mitte entferntesten Orten neue Gerichtssitze: Lofer und Rauris. Das kam so. Die Grafschaft Niederpinzgau hatte bis zum Grafenschloß Karlstein herausgereicht[1]). Nach dem Tode des Grafen Conrad IV. (um 1208) und Friedrichs von Peilstein (1218) nahm Baiern ein Stück der Grafschaft von Reichenhall bis an den Steinbach oder Melek für sich und vereinigte es mit dem Bezirke Reichenhall[2]). Das übrige Saalethal kam, wie erwähnt, 1228 an das Erzstift. Die Abschnitte Unken und Lofer standen wahrscheinlich bis dahin unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit von Karlstein, oder die Grafschaft, die lehenweise an die Grafen von Plain übergegangen war, unterhielt in dem langen Thale nur ein paar Thürme zu Saleck und Lofer. Der letztere (turris Lover um 1190) „Loferstein" oder „Luftenstein", wurde nun, da die Verbindung mit Karlstein aufgehört hatte, Gerichtssitz. Darum wird auch in dem Belehnungsdiplom die Gränze genau bezeichnet[3]). An der belebten Waren- und Salzstraße, die sich bei Lofer nach Pinzgau und Tirol theilte, entstand nun der Markt.[4]) Schon 1254 ist ein „Richter von Lofer" urkundlich, 1348 Heinrich der Schenhover, 1412 nennt sich Lorenz Hunt, „Pfleger", 1512 Andrä Peninger, Landrichter u. s. w., wie in Dürlinger, Pinzgau, zu lesen. Eigene Marktrichter sind bis jetzt nicht bekannt geworden.

32. Die Tauernthäler Michel- und Lützel-Arl, Gasteun, Rauris, Fusch und Kaprun waren nach urkundlichen Zeugnissen um 1040, 1122, 1130, 1137, 1145, 1164 bereits bevölkert.[5]) Von 1342 datiert die erste Bergwerksordnung für Gasteun und Rauris[6]). 1377, '84, '99 wird dieser

---

[1]) Daß ein Grafensitz ganz an einer Ecke des Gebietes lag, darf nicht befremden. Grafengaden lag gleichfalls an dem äußersten Winkel der Kuchlergrafschaft, desgleichen das Grafenschloß Plain. Diese Grafen scheinen die Nähe der Städte Salzburg und Reichenhall vorgezogen zu haben. Für Niederpinzgau dürfte sich aber die Folgerung ergeben, daß seiner großen Ausdehnung wegen einst zwei Obergerichte zweier Grafschaften bestanden: Karlstein und Tachsenbach. Diese Zustände sind noch wenig aufgehellt.

[2]) Landeskunde XXIII, 265.

[3]) Juvavia 365.

[4]) Dürlinger, Pinzgau 208, weiß von einer „Tuchfabrik" zu Lofer um 1526. Es beruht aber auf irriger Lesung alter Schriftzüge. Nicht loferer, sondern lovener Tuch (Löwen, Lovanium) kann gemeint sein und dieß war in Salzburg ein Handelsartikel. S. Stadtgesch. II. 336.

[5]) Landeskunde XXIII, 263, 264. Rauris insbesondere noch 1241, v. Meiller 277, 500.

[6]) Zauner I. 459 und Taidinge 196—202.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Bergwerke gedacht.[1]) Dieß ist der Ursprung des Gerichtes in der Rauris, mit dem wohl vom Anfange an das Bergrichteramt verbunden war oder daneben bestand. Die erste Meldung hievon geschieht 1359.[2]) In den Jahren 1334, '62 wird der Ort auch Dorf (villa) genannt, aber 1498, 1514, 1710, '97, 1805 „Markt".[3]) Im Jahre 1551 wird der Ort als Markt in der Landtafel aufgeführt und 1633 als solcher von der Landschaft anerkannt (Pirckmayer). In den Jahren 1797, 1805 heißt der Markt Gaisbach-Rauris in den Pfarreiurkunden oppidum, und der Kirchenschematismus von 1813 erkennt ihm noch die gleiche Eigenschaft zu.[4]) Aus den Jahren 1359, 1404, 1452—'70, 1494—1519, 1618, '37, '61, '84, 1710 sind in den benannten Quellen eine Anzahl Namen von Landrichtern zu lesen.[5]) Allgemein bekannt ist die Blütezeit der salzburgischen Bergwerke und ihr Niedergang. Seit der Abnahme des s. g. Bergsegens sank die Zahl der Gewerken und der Marktbürger. Am Ende des 18. Jahrhunderts besteht noch rechtlich die Markteigenschaft mit den Wochen- und Jahrmärkten und dem Gewerbebetriebe. Das Gericht aber wurde in das zu Tachsenbach einbezogen. Das Marktrecht wurde neuerlich von Kaiser Franz Josef bestätigt.

33. Der Anfang des Marktes Hopfgarten dürfte vor das Jahr 1380 zu setzen sein. Da das Gericht Hopfgarten von dem benachbarten, alten Schloße Ytter seinen Namen erhielt, so ist das Gericht wohl älter als der Markt, denn Ytter mit Engelsberg wurden 1380/'85 von Regensburg an Salzburg verkauft,[6]) der Markt ist aber 1460 beurkundet. (Pirckmayr).

34, 35. Ein Widerspruch scheint die frühzeitige Bevölkerung des Wallerseebeckens und die späten Nachrichten von den beiden Märkten desselben, Seekirchen und Neumarkt. Schon im arnonischen Anzeiger werden Neufarn, Hohindorf (Hendorf), Pfangau, Nandicheswang (Hangheim und Wangheim?), Seeshaupt (summo lacu, bei Maierhof) und der Zisankenwald genannt, und auf dem andern Seeufer Weng, Spanswang, Chessindorf, Hilkersheim, Döllersdorf (Tetilinesdorf), Walersee und Walerdorf. Auch waren die beiden Kirchorte Walersee (iuxta lacum vocabulo Walarsee, ubi exit Fischaha) und Chessindorf gewiß schon in der ersten Frühzeit des Bisthums vorhanden. Die Ursache liegt wohl darin, daß das Wallerseebecken bis tief in's 14. Jahrhundert unter dem Gerichtsbanne der Tann stand.

---

[1]) Unparth. Abhandlang. 341, 342.
[2]) Hauthaler, Urkunden des Pfarrarchives Rauris, Landeskde XXXII, n. 4.
[3]) Ebendort, n. 1, 2, 5, 9, 15. 40, 42, 56, 58, 73—75.
[4]) Seite 294.
[5]) Hauthaler, Landeskunde XXXII, an vielen Stellen.
[6]) Juvavia 370, §. 274, b.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Mit dem Gerichte waren nämlich, soweit die Nachrichten zurückgehen, die Tann erblich belehnt; die Schranne befand sich zu Höhndorf, der Galgen in der Nähe. Ueber die Spur davon berichtete Schulleiter Mayböck in Landeskunde XXXIII, Seite 200. Im Jahre 1331 aber wurde das Gericht in zwei Theile getheilt: Ober- und Unterhöhndorf, oder nach den Linien und Schlößern des Geschlechtes: Lichtentann und Altentann, oder nach den neuen Schrannenorten: Großkessendorf und Seekirchen.[1]) Höhndorf gieng nach Verlust der Schranne an Bedeutung zurück. Der Geschlechtszweig Lichtentann starb schon 1349 ab[2]), dessen Schranne Großkessendorf bestand zwar einige Zeit fort, das Gericht oder der Vorsitz an der Schranne wurde jedoch nicht mehr erblich verliehen, wenn gleich die Tann darauf Anspruch erhoben und, mit dem bairischen Herzog verbündet, ihrer Lehenspflicht untreu wurden (Felonie begiengen) und zur Fehde griffen, in welcher Lichtentann erobert wurde. Die Altentann wurden unter mancherlei Beschränkungen nicht mehr erbrechtlich wieder eingesetzt, daher fiel auch das Gericht Altentann oder Seekirchen nach dem Tode des zeitigen Inhabers 1391 dem Landesfürsten heim.[3]) Man weiß es nun nicht anders, als daß während dieser Wirren Seekirchen und Neumarkt Märkte geworden sind. Im Jahre 1381 wird Conrad Hueticher „Richter zu Seekirchen genannt[4]) und 1386 wird dem „Markte Neumarkt" bereits ein Wochenmarkt bewilligt[5]). 1402 verkauft ein Bürger von Neumarkt seinen Burgrechtsantheil an einen Auswärtigen[6]). 1424 bestätigt der Fürst den Gerichtsholden von Altentann und Niederhöhndorf die Freiheit, zweimal im Jahr zu Seekirchen Jahrmarkt zn halten und daselbst gemeine Gewerbe (Fleischer, Bäcker, Weinschank u. s. w.) zu treiben. Das Landrechtsbuch von 1437 spricht von den „Burgern" zu Seekirchen, vom Marktrichter und den „Burgern" zu Neumarkt, von ihrem Maß und ihrer Wage und von den Hofwirthen oder Hoftafernen an beiden Orten[7]). Nach der mehrerwähnten Notiz um 1530 (Pirckmayer's Regesten) hatten die Pfleger über Neumarkt nichts zu gebieten, das heißt wohl, Neumarkt hatte seinen eigenen Marktrichter. Die Gerichte Alt- und Lichtentann blieben bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts getrennt, bis sie vereinigt in Neumarkt ihren Sitz fanden.

---

[1]) Kammerbuch II, 570; Juvavia 422, a; Landeskunde XXI, 138.
[2]) Ebenda II, 560, 374. Landesk. 144.
[3]) Kammerb. II. 751, n. 894; Landesk. 160.
[4]) Doppler (handschriftliche) Regesten der Tann.
[5]) Pirckmayr's Regesten.
[6]) Hauthaler nach dem Register des Erzbischofes Eberhard III. im Archive der k. k. Landesregierung.
[7]) Salzburger Taidinge, Wien 1871. S. 17, 14; 18, 16; 33, 19; 36. 4, 15, 21; 43, 20, 31.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Aber die Unterbeamten wohnten bis 1680 zu Altentann und seit dieser Zeit im Pfleghaus zu Neumarkt, da wird wohl ein Theil der marktobrigkeitlichen Befugnisse an den Pfleger übergegangen sein. Seekirchen steht erst seit 1717 in der Landtafel.[1])

36. Abtenau, ein erst seit dem 11. oder 12. Jahrhundert bevölkerter Gau, ist hauptsächlich durch die Kulturarbeit des Klosters St. Peter ertragfähig oder urbar geworden, welches im Jahre 1124 die Hälfte dieser Waldgegend (silva) als Widmung erhielt[2]). Das Gericht in der Abtenau wurde den Gutrat übertragen, die es sammt der Gaißau 1299 noch inne hatten.[3]) An dessen Schranne und die Pfarrkirche knüpfte sich also das Emporkommen des Ortes, der 1507 die Markteigenschaft mit bürgerlicher Freiheit in Kauf und Verkauf, Handel, Gewerbe und Jahrmarkt erhielt.[4]) Von 1509 datiert das Stiftrecht der (st. peterschen Pfarrhofs-)Widem im „Markte" Abtenau[5]). Daraus geht hervor, daß neben dem Landrichter auch ein Widemrichter oder Hofrichter besteht, der im 18. Jahrhundert als „Verwalter" über 198 Untertanen des Klosters Urbarrichter war. Hübner bemerkt, daß im ganzen Gerichtsbezirke im Gegentheile zu andern Gebirgsgegenden nicht die geringste Spur einer Ritterfeste oder Burg zu entdecken sei. Die Erklärung mag in dem Umstande gefunden werden, daß im 12. und 13. Jahrhunderte, der eigentlichen Zeit des Burgenbaues in unserm Lande, die Gegend noch zu wenig bevölkert war, als daß die Gutrath da hätten ein festes Haus bedurft, und daß später ohnehin die Zeit des Burgenbaues vorüber war. Der Ursprung des Marktplatzes aber mit den gewöhnlichsten bürgerlichen Gewerben und der Gelegenheit zu Kauf und Verkauf in der Nähe der Pfarrhofswidem als dem einzigen Sammelpunkte der Einwohner erklärt sich aus der übrigens völlig zerstreuten Ansiedelungsweise im ganzen Thalgelände.

37. Zu Oberndorf, einer Vorstadt der Stadt Laufen, war eine Schranne der Grafschaft Lebenau, nach der spätern Eintheilung wahr-

[1]) Während der Fehdezeit zwischen dem Erzbischof und dem Tanner nahm dieser auch das Pfarrhaus zu Seekirchen an sich und der Erzbischof behauste den Pfarrer zu Mühlberg im Gerichte Eugendorf, worüber der Tanner keine Gewalt hatte. Im Jahre 1370 in dem Vergleichsbriefe erkannte der geschworne Rath (die Vermittler) diese Versetzung des Pfarrhauses als zu Recht bestehend an (Landesk. XXI. 156). Im Jahre 1386 stellte der Tanner das Pfarrhaus zurück. Der Pfarrer war daher beiläufig 30 Jahre zu Mühlberg behaust. 1389 kommt ein Pfarrer Ulrich von Seekirchen vor. Mit den Schrannen zu Seekirchen und Chessendorf und ihren Pfarreien hängen die Grabstätten der Tanner an diesen beiden Orten zusammen, auch die ansehnlichen Selgeräthstiftungen derselben aus den Jahren 1381, '86 und '89. (Doppler's handschriftliche Regesten).

[2]) v. Meiller, 11, 61 und 20, 114.

[3]) Juvavia 426, d.

[4]) Pirckmayer's Regesten.

[5]) Salzburgische Taidinge, 178.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

scheinlich für den Bezirk des Amtes Nußdorf.[1]) Das Schenkungsbuch des Klosters Michaelbeuern berichtet von der angestrittenen Uebergabe eines Gutes zu Thal bei St. Alban im Oichtenthale, welche (um 1160/'70) vor dem Thore der Nikolaikirche (zu Oberndorf) in offener Schranne endgiltig stattfand, in Gegenwart des Abtes Walther und seiner Dienstleute, sowie der Dienstmannen des Grafen Siegfrid von Lebenau, unter denen ein Marchward als „Amtmann" (officiarius) des Grafen erscheint.[2]) Es ist anzunehmen daß diese Schranne bis zur mehrmals angedeuteten Veränderung des öffentlichen Gerichtswesens und zur Vereinigung aller früher getrennten Gerichte und Aemter unter das Pfleg-, Stadt- und Landgericht Laufen ihren Bestand hatte. Ohne Zweifel hatten die „Oberndorfer", die wir von 1212—1552 urkundlich verfolgen können, von dieser Schranne ihren Namen. Seit der Abtrennung der Vorstädte Oberndorf-Altach von Laufen im Jahre 1816 wurde für die alten Aemter oder Gerichte Unterlebenau oder Ehing, Haunsberg, Lamprechtshausen, Nußdorf und Anthering, sämmtlich im Osten des neuen Gränzflußes der Salzach, ein Pfleg- und Landgericht zu Oberndorf 1821 eingesetzt. Seit 1828 rückte auch Oberndorf-Altach in die Reihe der salzburgischen Märkte ein, da die Bürger die Wochen- und Jahrmärkte, Einhebung von Standgeldern, Bürgerrechtstaxen, Fleischaufschlag, Holdengelder als Einkünfte und Rechte anführten.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß 37 Orte der Entstehung eines Marktplatzes günstig, 18 ungünstig waren. Diese 55 Fälle stellen eine genügende Anzahl von Beobachtungen für das Land Salzburg zu Gebot, um daraus Folgerungen ableiten zu können. Solche sind:

1. Da sich im Allgemeinen der Zusammenhang des Marktwesens mit dem Gerichtswesen herausgestellt hat, so ist auch die Eintheilung in alte und neuere Märkte gerechtfertigt, sofern damit deren Entstehung zur Grafschaftszeit oder zur Zeit der fürstlichen Landeshoheit gemeint ist.

---

[1]) Die Lage des Schrannenortes zu Oberndorf an einem äußersten Ende des Bezirkes darf so wenig befremden, wie die einstige Schranne im Bezirke Golling zu Burgfrid vor der Salzachbrücke zu Hallein (Landeskde XX. 58, Anm.), oder des Urbargerichtes Glan zu „Liefering auf dem (Salzach-)Furt daselben" (Ebenda). Von der excentrischen Lage Tachsenbachs, der Burg Plain, der Grafenveste Karlstein, Grafengaden war bereits die Rede. Es gibt viele Beispiele, daß vor den Thoren der Pfarrkirchen die Schrannen stattfanden. So zu Salzburg, Mondsee, Zell am See u. a. O.; auch die „Gerichtslauben" für die Schrannenleute befanden sich stets in der Nähe der Kirchen.

[2]) Filz, Geschichte des salzburgischen Benediktinerstiftes Michaelbeuern. 712, 713. XCI. Es ist kein eigentlicher Schrannenbrief, sondern eine umständliche Aufschreibung des Vorganges für das Salbuch oder den Traditionscodex mit den Zeugen der Uebergabe. Da es sich um einen s. g. bürgerlichen Rechtsstreit handelte, genügte wohl der Vorsitz des Amtmannes oder Richters und es bedurfte nicht des Eintrittes des Grafen, wie Filz annimmt.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

2. Mit hoher Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, daß die unter A, B, C, D aufgezählten Märkte, d. i. die aus civitates, in der Nähe von Burgen, an alten Schrannenorten und bei geistlichen Niederlassungen entstandenen Marktplätze zu den alten, folglich die zur Zeit der fürstlichen Landeshoheit aufgekommenen E zu den neueren zu rechnen sind.

3. Da jedoch die Landeshoheit nicht mit einem Schlage in volle Wirkung kam, sondern in runden Zahlen hiezu anderhalb hundert Jahre bedurfte (etwa von 1200 bis 1350), so kann kein Jahr, auch kein Jahrzehnt als Scheidepunkt zwischen alten und neuen Märkten aufgestellt werden.

4. Von keinem Markte kann vorausgesetzt werden, daß er an einem Orte entstanden wäre, wo keinerlei Gericht oder Schranne schon vorher stattgehabt hätte.

5. Dieß liegt begründet in der Bedeutung des Wortes forum, welches nothwendig einen Gerichtsplatz bedeutet, aber nach Umständen, gelegenheitlich (facultativ) auch einen Marktplatz anzeigt. Daher sind auch alle 37 aufgezählten Märkte an Gerichtsorten entstanden.

6. Aber 18 Gerichtsorte oder Schrannen sind keine Marktplätze geworden.

7. Von keinem Markte, (mit Ausnahme von Abtenau), ist der Zeitpunkt oder eine Urkunde bekannt geworden, welche ausdrücklich zu dem Gerichtsplatze auch den Marktplatz hinzugefügt hätte und selbst von dem jüngsten Markte, Oberndorf, kann dieß nicht im strengen Sinne behauptet werden. Seit er wieder Gerichtsort ist, ist er auch Markt geworden; gewisse Rechte und Befugnisse, die er als Vorstadt von Laufen ausübte, wurden nicht angefochten.

Was man gewöhnlich „Marktprivilegien" nennt, sind Bestätigungen von Gewohnheitsrechten oder einzelne Zugeständnisse aus der Zeit der Landeshoheit oder noch mehr des Landesfürstenthums, die theilweise vor ihrer Beurkundung schon lange in Ausübung standen, theils Verkehrs- oder Handelsbegünstigungen, die den Ort nicht erst zum Marktplatze machten.

8. Sowie die Hälfte der Gerichts- oder Schrannenorte keine Marktplätze geworden sind, so zieht auch der Verlust des Gerichtsplatzes für den Ort nicht immer auch den Verlust des Marktplatzes oder das Erlöschen des Marktes nach sich. Hof im Pongau (bedingungsweise), Altenmarkt, Adnet-Oberalben, sind allerdings als Märkte untergegangen, aber Straßwalhen, Kuchl, Gars, Mondsee, St. Wolfgang haben sich erhalten.

9. Die namhaftesten Anlässe, daß an einem Gerichtsorte auch ein

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Marktplatz entstehe und gedeihe, sind daher nach allem Vorausgeschickten, immer nur mit der Beschränkung auf Salzburg:

a) ein Versammlungspunkt der Einwohner, hervorgerufen durch eine Schranne, oder ein Gericht,

b) eine belebte Straße als Verkehrsachse, oder auch die Lage in Mitte einer Thalgegend,

c) eine gewisse Entfernung von der Hauptstadt oder andern Marktorten, die den Verkehr an sich ziehen,

d) im Orte selbst muß Gelegenheit zu einem, wenn auch nur mäßigem Gewerbeleben vorhanden sein (durch Burgen, Bergwerke, Jahr-, Wochenmärkte, Fuhrwerke und Vorspann, in der Neuzeit durch Eisenbahnstationen, Gesundbäder und Gebirgsreisende.

10. Zur Zeit der Landesherrlichkeit (ungefähr seit 1500) und schon mehrere Jahrzwanzige zuvor sahen die Fürsten alle alten Gewohnheiten, Einrichtungen, selbst Stadtrechte, alles was nicht ihre Genehmigung erhalten hatte, und worüber keine oder nur unzulängliche Rechtsbriefe vorhanden waren, als nicht zu Recht bestehend an, nach dem Grundsatze: quod non est in actis, non est in mundo, was nicht in den Akten steht, existiert nicht. (Ein belehrendes Beispiel hiefür liefert die Salzburger Stadtgeschichte II. 2, 389, 399 ff.) Daraus wird begreiflich, wie sich von da an die Märkte beeilten und bemühten, die Anerkennung und Bestätigung ihrer Freiheiten, Gewohnheiten, oder in Uebung stehenden Einrichtungen von den Fürsten zu erlangen.

Da nun Schranne oder Gericht zwar oft, aber nicht in allen Fällen mit einem Marktplatze in Zusammenhang stehen,

die Lage eines Marktes oft in der Gestalt der Landschaft ihre Erklärung findet,

die Straße älter als der Markt ist,

die Gelegenheit zum Gewerbebetrieb von Zeit- und Ortsbedingungen abhängt, die von den Einwohnern wohl benützt, aber nur selten geschaffen werden können,

endlich nur eine späte Marktrechtverleihung zu Tage tritt, wohl aber Bestätigungen bereits bestehender Märkte vorhanden sind, so muß man sich zur Ansicht bekennen,

daß die Marktflecken als Marktplätze nicht absichtlich gemacht, sondern durch die Umstände geworden sind und viel später durch die Landesfürsten erst anerkannt oder bestätigt wurden.

Ist daher das Recht der Märkte wesentlich eine alte Uebung, Gebrauch, oder ein Gewohnheitsrecht, so weist sein Ursprung nothwendig

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

auf die Zeit hin, wo dieß deutsche Gewohnheitsrecht noch Geltung hatte, also in die Zeit der Grafschaften und etwa in die erste Hälfte des Zeitraumes der Landeshoheit. Schließen wir diesen beiläufig mit dem Jahre 1350 ab, so fangen von dieser Epoche auch die archivalischen Nennungen bereits vorhandener Märkte, die ältesten Bestätigungen ihrer Marktrechte und Verfassungen und die Verleihungen einzelner mit dem Wesen der Märkte oft nur locker zusammenhängender Begünstigungen an. Von 31 solchen Archivstücken sind

16 zwischen 1350 und 1450,
15 „ 1450 „ 1550 datiert.

Nehmen wir also, blos um unsere Vorstellungen an Jahreszahlen zu knüpfen, den ergiebigsten Zeitraum der ältesten Marktanfänge der salzburgischen Marktflecken zwischen 1100 und 1350 an, so ist dieß die wirksamste Zeit der Kreuzzüge mit ihrer Belebung des Verkehrs, des Venedigerhandels, der Volksgerichte, des Weinhandels, der Tauernpfade und Samsteige, des märktischen Salzhandels und der ältesten bergmännischen Rührsamkeit. Seit dieser Zeit gewinnt auch die Benennung Märkte das Uebergewicht, und wird diese Bezeichnung die allein übliche.

III.

Größe der Marktflecken — Burgfrid.

Die Märkte entstanden aus Dörfern, wie auch die Städte. Seekirchen heißt im 8. Jahrhundert villa Walarseo oder geradezu Walrdorf, Oberalben villa Albina, Garsch villa Garoz, und die nachmalige Stadt Titmaning gar villula Titamaninga, das Dörflein T. Teusendorf, Oberndorf, Mauterndorf zeigen durch ihren Namen ihren Ursprung an, St. Johann wird um 1074 Dorf genannt, und Gaisbach-Rauris heißt noch 1242 villa (Dorf).

Wie andere Dörfer umgab demnach auch die Märkte der Dorfzaun, Dorfetter (Landeskunde (XXXII.), der von seinen gesetzlichen Oeffnungen oder Thoren (Gattern) als den wichtigsten Orten den Namen „Etter", d. i. Esthor, „Ester" führte. So hatte Puchbach Marktrecht, „soweit die Ettern reichen".[1]) Aus den Urbarien können Güter oder Häuser nachgewiesen werden, die an den Marktthoren lagen: Chunrad an dem Thor zu Salfelden, Haus und Hof am Thore zu Zell, Christen vorm Thor zu Lofer, ein Gut am Thor zu Mittersil, ein Gut am Gattern zu Lofer.

[1]) Salbuch des Voitgerichtes Mühldorf, um 1525.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

(Landeskunde XXXII, 178). Was den Städten die Mauern waren, das galten für Märkte und Dörfer die Ettern und Zäune.

Die Märkte vergrößerten sich, wie die Dörfer und Städte, indem einzelne Häuser und Höfe entweder in der bisherigen Markung neu erbaut, oder bereits vorhandene in die Markung einbezogen wurden. So vergrößerte sich das Dorf Niederalben durch Einbezug der wenigen Häuser der Ortschaft Weidach, Salzburghofen mittels Anschluß der Weiler Hain und Freilassing. Die Stadt Salzburg wuchs aus ihren alten Mauern hinaus über die Straßen an der G'stätten, am Stein, die Linzstraße und Dreifaltigkeitsgasse und übte dann noch im weiteren Umkreis über einzelne Häuser in Lehen, Rittenburg, im äußern Nonnthal, zu Münchhausen und Parsch, im Schalmose und Froschheim das Burgrecht aus, und dieß nannte man den „Burgfriden". In gleichem Sinne hatten die Märkte ihren Burgfriden, nicht weil etwa in ihrer Markung eine Burg lag, sondern weil die Angesessenen im Markte, wie in der Stadt „Bürger" hießen und auch im Burg- oder Marktfriden ihre Rechte ausübten. Die beifolgende Tafel weist unter der Rubrik „Burgfrid" Häuser, Gehöfte und Grundstücke aus, die zur Gemarkung der Märkte gehörten und würde vollständiger sein, wenn nicht dem Burgfrid gewöhnlich geringere Aufmerksamkeit gewidmet worden wäre.

Die Größen der Burgfride sind in dem Flächeninhalte der neueren politischen Gemeinden enthalten, der oft von beträchtlichem Umfange ist.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Marktflecken	Burgfrid	Joche 1890	Häuser um 1790/'812	Häuser um 1890	Einwohner um 1790/1812	Einwohner um 1890
Straßwalhen	Talheim, Rimmerhof, Höllingergut, Mühl-, Korn-, Fuchs-, Binder-, Tischlerpoint		156	187	690 829	1039
Neumarkt	Kirchleiten, Moswiesen,	105	94	100	563	577
Seekirchen	Bürgerfreigründe	157	78 84	91	504	607
Oberndorf-Altach	Bichl-, Ziegelheiden, Gastag, Kreuzerleiten		103+87 =190	332	617+526 =1203	2080
Kuchel	Markt- und Landgemeinde		64		318	560
Golling	Burgfrid	164	82	99	506	666
Abtenau	Reisenpeunt		61		562	
	Markt- und Landgemeinde					
Werfen	Reitsam, Wimm, Imlau, Sulzau, Scharten	470		94	526 ohne Burgfrid 1236 mit Burgfrid	693 703
St. Johann	Vormarkt und Burgfrid, Burgerau	202	121	124	753 830	1208
St. Veit		147	34	38	220	
	Markt- und Landgemeinde		40			
Wagrain	Burgfrid	53	41 86?	66	463	347
Gasteun	Schneeberg, Remsach, Burgfrid	1110	103 44?	124	218?	736
Mauterndorf	St. Gertraud, Begöriach, Moos, Eisenwerk	4103	146	144	790	800
Tamsweg	Bruckdorf, Burgfrid	1073		142	788	996
St. Michael	Stranach, Klausgraben, Pfaffenberg, Wieden	2367		132	690	1025
Tachsenbach	Markt- und Landgemeinde Burgfrid		25 36		234	
Mittersill	Burgfrid	247	54 67	70	515	569
Zell am See	Burgfrid	1840	89 94	128	633	1045
Salfelden	Klauspoint, Jufersbach, Gries, ein Stück von Harham	390	120	122	891 913 975	1200
Lofer	Burgfrid	1548	49 57	105	411 429	400

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Zu dieser Tafel dienen folgende Erläuterungen:

Die ziffermässigen Angaben sind für das Ende des vorigen Jahrhunderts aus Hübners topographisch-statistischer Beschreibung des Reichsfürstenthums Salzburg 1796, für 1812 aus Weilmayer's topographischem Lexikon des Salzachkreises und für die Gegenwart aus dem Salzburger Gemeindekalender des Jahres 1887 entlehnt. Ueberhaupt betrachtet, vergegenwärtigen sie die Häuser- und Volkszahlen zu Anfang und Ende eines Jahrhunderts.

Die Zählungsgrundlagen schwanken, da einmal Häuser und Einwohner ohne, ein andermal mit dem Burgfrid der Märkte berechnet wurden. Die alten Zählungen lassen öfters kleine Holzhäuser und deren Bewohner außer Acht, auch die zur Marktbevölkerung gehörigen, aber zur Zeit der Zählung auf den Alpen oder in den Bergwerken in Dienst stehenden Personen sind selten berücksichtigt.

Selbst die Zahl der Märkte ist nicht beständig geblieben. Es wurden die Märkte Rauris, Kuchel, Abtenau, St. Veit, Straßwalhen und Tachsenbach mediatisirt, d. h. sie wurden, zwar mit Beibehaltung des Namens und gewisser Eigenthumsrechte, aber als einfache Ortschaften in den Verband von benachbarten politischen Landgemeinden gebracht. Abtenau, Kuchl und St. Veit sind auf der Gerichtskarte von Souvent, Mappenarchivar zu Linz 1850, zwar noch mit ihren Burgfridgränzen ausgeschieden und eingetragen, Rauris-Gaisbach aber mit den ehemaligen Gerichtsvierteln Vorstand, Wörth, Unterland zusammengelegt, und nur Bucheben ausgeschieden. Erst in neuester Zeit wurde der Markt Straßwalhen von der Landgemeinde gleichen Namens (der einstigen Schranne Höchfeld) wieder getrennt, und Rauris als Markt wieder anerkannt.

Bei der angegebenen Unsicherheit der Zählungen, namentlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, lassen sich nur sehr rohe Mittelzahlen herausfinden. Sie ergeben:

für die Häuserzahl der Märkte	um	1790/1812	89	oder	42%	100
„ „ „ „ „	„	1890	123	„	58%	
„ „ Einwohnerzahl „ „	„	1790/1812	582	„	40%	100
„ „ „ „ „	„	1890	855	„	60%	

In 100 Jahren hat daher die Häuserzahl sich vermehrt um 16%, die Volkszahl um 20%; folglich hat die Einwohnerzahl eines Hauses um 4% zugenommen.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

IV.

Die landesherrliche und bürgerliche Marktobrigkeit.

Es ist bereits berührt worden, daß Orte, die später „Märkte" heißen, im 12. und 13. Jahrhunderte unter dem Namen forum erscheinen, worunter nichts anders als ein Gericht oder eine Schranne zu verstehen ist.

So weit man sehen kann, waren diese Orte sämmtlich grundhörig[1]), d. h. Grund und Boden gehörte entweder dem Landesherrn oder einer andern Grundherrschaft, z. B. dem Domstifte. Folglich übte der erzstiftische oder domstiftische Richter, Pfleger, Probst daselbst die obrigkeitliche Gewalt aus. So gebot in Mauterndorf, wahrscheinlich einst auch in St. Michael, und später in Windisch Matrei der domstiftische Pfleger, in Waging der landesherrliche Urbarrichter, in Straßwalhen, Kuchl, Tamsweg, Landsberg und Lichtenwald ein erzstiftischer Marktrichter mit erweiterter Amtsgewalt, in andern Märkten landesherrliche Schrannenvorstände oder Landrichter.

Ohne Zweifel stand auch in den Märkten der Richter in der Ausübung seines Amtes nicht allein, sondern er hatte, gleich dem Stadtrichter (in der Stadt Salzburg) die Schrannenbeisitzer neben sich, die nicht blos die Urtheile fanden, sondern sich auch in der Verwaltung der bürgerlichen Marktangelegenheiten theilten. Und wie nun in der Stadt Salzburg für die Besorgung der letztern und das niedere Richteramt als Leiter der Bürgermeister auftritt, so der Marktvorsteher, der nicht selten auch Bürgermeister heißt, in den Märkten.

Der Umfang der Geschäfte, die dem Marktvorsteher in Verbindung mit den Gewählten der Gemeinde überlassen waren, erstreckte sich, soweit darüber die Nachrichten aus den letzten Jahrhunderten Aufschluß geben, nur in einigen Märkten auch auf das Niedergericht oder beiläufig auf die bürgerlichen Rechtsfälle, in den meisten andern Märkten aber nur auf die Geschäfte, die man gewöhnlich Ortspolizei nennt, und auf die Vermögensverwaltung der Marktgenossenschaft.

Es ist nicht klar, worauf sich dieser Unterschied in den Befugnissen gründet und ob er von jeher bestand. Darf man eine Vermuthung aussprechen, so war es in einigen Märkten der Abgang oder Mangel eines für Rechtsgeschäfte geeigneten Marktrichters, die ja damals alle nur selbstgeschult, aus der Uebung in der Schranne oft nur mangelhafte Rechtskenntnisse mochten erlangt haben, was die Uebertragung der Marktgerichts-

[1]) Die „Grundhörigkeit" der Orte oder Märkte (von welcher vermuthlich die später als Märkte mit Hofmarkverfassung bezeichneten eine Ausnahme wären) hatte nicht die Folge, daß auch die Einwohner, beziehungsweise die Bürger grundhörig waren, was sich von selbst versteht.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

barkeit an den ohnehin im Markte befindlichen oder benachbarten Landrichter veranlaßte. In andern Orten, z. B. Werfen, war wohl vom Anbeginn die Grundhörigkeit so ausgesprochen, daß man nur den Probst oder Pfleger als den einzigen Inhaber der Gerichtsbarkeit kannte[1]). Wieder in andern Märkten, z. B. Tamsweg, St. Michael, mochten vielleicht alte Rechte, oder ein lebhafterer Verkehr, Wohlhabenheit, größere Gewandtheit und Umsicht dem Rechtsleben zustatten gekommen sein und darum die alte Schrannenübung und Marktgerichtsbarkeit bis in den Anfang unsers Jahrhunderts sich erhalten haben.

Es hat den Anschein, als wären in der früheren erzbischöflichen Zeit die Amtsbefugnisse der Märkte nur von Fall zu Fall, keineswegs mit einem allgemeinen Ueberblick verzeichnet und bestätigt worden. Die Marktgemeinden selbst vermochten nicht immer alle ihre Rechte aufzuzählen, viel weniger sie rechtlich zu begründen. Manche derselben waren außer Acht und Uebung gekommen und dadurch verloren gegangen. In Herrn Pirckmayer's Regesten findet sich eine Bemerkung, daß um 1530 in den vier Märkten Mauterndorf, Neumarkt, Straßwalhen und Waging die Pfleger nichts zu gebieten haben; natürlich den Blutbann ausgenommen. Wäre dieß dahin zu verstehen, daß in diesen Orten der Landrichter nicht in den Wirkungskreis des Marktrichters einzugreifen habe, so bestätigt sich dieß damit, daß in dem domstiftischen Mauterndorf die grundherrliche Obrigkeit und in Waging der landesfürstliche Urbarrichter auch das Niedergericht ausübte. Für das alte Straßwalhen und das viel jüngere Neumarkt wäre diese Notiz eine Bestätigung der früheren, behaupteten, größeren Gewalt ihrer Marktrichter oder Schrannen, von der in Neumarkt noch am Ende des 18. Jahrhunderts eine kleine Spur zurückgeblieben war.

Gibt man nun zu, wie es sich in der That verhält, daß die Gerichts- oder Landesherrlichkeit in Neumarkt, Straßwalhen und Kuchel die Wirksamkeit der Marktrichter beschränkte, das Niedergericht den Pflegern übergab und den Schrannen ein Ende machte, so müssen doch Tamsweg und St. Michael sich in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit erhalten haben, weil wir sie noch am Ende des 18. Jahrhunderts im Gebrauche finden, und weil es höchst unwahrscheinlich wäre, daß sie erst im 16. oder 17. Jahrhundert dieselbe erlangt hätten. Dann aber ist die angeführte

---

[1]) Im Jahre 1486 verbessern die Bürger von Werfen ihre Marktordnung unter Mitwirkung von 25 aus ihrer Mitte und legen sie dem Propste vor, damit er sein Siegel daranhänge, sie mehre oder mindere. Und nachdem ein Urtheil in der Schranne ergangen war, beruft sich der Beklagte auf den höheren Richter, auf denselben Probst „in des Herrn von Salzburg Kellerhaus (Propstei)". Hörrer, Ortschronik des Marktes Werfen, S. 55.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Nachricht aus der Zeit von 1530 ungenau oder in einem andern fraglichen Sinne zu verstehen, weil, soweit sich dieß erkennen läßt, offenbar Tamsweg und St. Michael, abgesehen von ein paar Marktflecken jenseits des Tauerns, wie Landsberg oder Lichtenwald, mit den vier vorgenannten Märkten den Pflegern gegenüber sich in gleicher Eigenschaft befunden haben.

Im 18. Jahrhundert hatte sich der Begriff von dem märktischen Wesen namhaft verflüchtigt. Die eigentlichen Genossenschafts- oder Selbstverwaltungsrechte wurden unter maßgebender Mitbetheiligung der Pfleger ausgeübt, die verliehenen Jahrmarktbefugnisse galten als die wichtigsten Marktrechte, obwohl bereits eine Anzahl Dörfer sich ähnlicher Rechte erfreute, und von einer gewissen Selbständigkeit konnte nur in jenen Märkten die Rede sein, in welchen die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit fortbestand.

Wollte man daher eine Vorstellung von dem Wesen jener Märkte gewinnen, die keine Gerichtsbarkeit hatten, so mußte dieselbe nur unklar oder verschwommen ausfallen. Da die charakteristischen Merkmale nicht mehr deutlich erkennbar waren, so trat an deren Stelle eine Art statistischer Angabe ihrer Vorsteherschaften und Ausschüsse, die unter manigfaltigen Namen vorkamen; man führte einige ihrer verschiedenen Befugnisse und Jahrmarktsvorrechte an, nur flüchtig wurde hie und da die Vermögensverwaltung angedeutet, aber selten auf das Marktwappen und die Gesammt-Vertretung in der Landstube vergessen.

Die Verfassung der Märkte mit Gerichtsbarkeit setzte man der städtischen gleich und nannte sie eine magistratische; man verglich ihren Umfang mit der Ausübung von Hofmarksgerechtsamen, was jedoch auf den Ursprung kein historisches Licht warf.

Man wird in dieser Hinsicht zur Annahme verleitet, daß die alten Märkte Straßwalchen, Kuchl, Tamsweg, St. Michael, Landsberg bereits vor Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit mit ihren Rechten bestanden und deshalb einige bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, andere kürzer sich im Gebrauche derselben erhielten; denn in den von den Erzbischöfen errichteten neueren Gerichtssitzen und Märkten Golling, St. Johann, Lofer, Rauris, Seekirchen und andern, die etwa eine neue Einrichtung erfuhren, wie Goldeck, Wagrain, Salfelden u. s. w. hat überall der Landesfürst seine grundherrlichen Rechte sich in vollem Umfange vorbehalten.

Die Ernennung oder Bestätigung der Marktvorsteher, die aus der Wahl der Bürger hervorgiengen, war überall dem Stellvertreter des Landesfürsten, dem Pfleger oder Landrichter vorbehalten.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Zahl und Benennungen der Marktvorsteher waren verschieden. Zu Waging gab es 4 Bürgermeister, zu Abtenau, Werfen, St. Veit, Kuchel, Golling, St. Johann, Hof in Gasteun, Tachsenbach je 2, als Ober- und Unterbürgermeister, in Teusendorf hießen sie Ober- und Unterführer (seit 1705 aber 4 „Führer"), in Neumarkt später Ober- und Unterkämmerer; in Mauterndorf, St. Michael und Tamsweg war je 1 Marktrichter, in Zell, Salfelden, Mittersil und Lofer 1 Bürgermeister.

Den Marktvorstehern standen überall Ausschüsse zur Seite. Deren Anzahl betrug in Kuchl, Golling und Tachsenbach 2, in Neumarkt, Werfen, St. Johann, Hofgasteun je 4, in Zell, Salfelden, Lofer, Mittersil je 6, in Straßwahlen, Teusendorf und Mauterndorf 8, die im letzten Orte „Rathsfreunde" genannt wurden (1796), in St. Michael 10 bis 12. (Hübner).

Wie man sieht, war in solchen Dingen der Selbstbestimmung der Marktbürger noch einiger Spielraum übriggelassen.

Der Umfang der Berechtigungen und Pflichten einer Marktvertretung mit magistratischer Verfassung ist aus der (um das Jahr 1820) ämtlich gelieferten Uebersicht für Tamsweg zu entnehmen[1]). Darnach bestand ihr Wirkungskreis:

a) in criminalibus in der Aufgreifung, Vernehmung, Anhaltung der Verbrecher und Ablieferung derselben an den ordentlichen Richter;

b) in civilibus (in bürgerrechtlicher Beziehung):

in der Aufnahme aller contracte (Verträge),

in der Einantwortung aller dem Markte mit Burgrecht unterworfener Items (Häuser, Grundstücke u. dgl.) und reellen Gerechtigkeiten (Gewerbe, zum Unterschied von den persönlichen), in der Bevormundung Minderjähriger und Unfähiger (die alte „Gerhabsetzung"),

in der Abhörung und Ratifikation (Genehmigung) der (Vormundschafts-? oder auch Markt-?) Rechnungen,

Inventuren (Todfallsaufnahmen) unter Beiwohnung des Pfleggerichts, Errichtung von Testamenten (letzten Willen),

der niederen Gerichtsbarkeit und in gütlichen Gelderverhandlungen mit Ausnahme der Ganten.

c. (in Marktangelegenheiten):

quatemberliche Feuerbeschau,

Fleischsatzung,

Untersuchung des Bäckergewerbes,

---

[1]) Pirckmayer's Regesten. Die in () eingeschlossenen Erläuterungen rühren vom Verfasser her.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Ausübung der Wochen- und Jahrmarktsgerechsame,

Einheischung des Kaufrechtes von dem auf den Märkten verkauften Vieh,

Mautrecht von dem nach Kärnten verführten Salz,

Brückenmaut von dem aus Steiermark eingeführten Stahl (2 Pfennig vom Sam, an der s. g. Zinsbrücke),

Humlgeld von den eingeführten ausländischen Früchten,

Einhebung einer Gebühr von den Marktständen und Kramläden (Standlgeld),

Haltung zweier Jahrmärkte,

Fischerei auf der Taurach (im Burgfried auf dem Marktufer),

Pfändung und Bestrafung der Fräfel auf dem Preber (einer Gemeindeweide),

Einhebung der Stiftsgebühren von den burgrecht-tamswegischen Häusern (dagegen sind die grundherrlichen Häuser im Markte stift- und anlaitbar).

(d. öffentliche Lasten):

Die Marktgemeinde ist ein integrierender Theil der ganzen Gerichtsgemeinde:

bei Durchmärschen, Einquartierungen, Contributionen (Kriegsgeldbeiträgen), Requisitionen (feindlichen Forderungen), in allen Militärangelegenheiten, in Kriegs- und Friedenszeiten, in der Brandassekuranz,

im Sanitäts- und Hebammenwesen,

für Feuer- und sonstige Sicherheitsanstalten,

für öffentliche Unterrichtsanstalten.

Tamsweg erklärte sich (1820?) zur Tragung dieser Lasten bereit als $^1/_{14}$ Theil der ganzen Gerichtsgemeinde.[1])

Eine mehr in's Einzelne sich verbreitende Uebersicht der Rechte und Pflichten einer Marktgemeinde ohne magistratischer Verfassung bietet die Marktordnung von Mauterndorf (1576 und erneuert 1732)[2]). Darnach begriff ihr Amtsbereich:

1. die Erwerbung und Aufsage des Bürgerrechtes, die Angelobung und Leistung (einer Gebühr) an den Pfleger und die Bürgerlade,

2. das Verbot der Beherbergung von Landstreichern und Dienstlosen (Knechten und Dirnen),

3. das Verbot des Fürkaufes (über den eigenen Bedarf und außer der Marktzeit) der Pfennwerthe (Marktwaren, die im Kleinen verkauft werden),

---

[1]) Diese summarische Einbeziehung der Märkte in größere Bezirke (dergleichen etwa die Steuergemeinden jetzt sind) bei Tragung der öffentlichen Lasten war wahrscheinlich eine der Ursachen der Verschmelzung kleinerer Marktgemeinden mit Landgemeinden zur Erleichterung der Auftheilung der Steuerbeträge.

[2]) Pirckmayer's Regesten.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

4. der Tuch- und Gewandschnitt (und wohl auch der Verkauf von Spezereien und anderer Kleinwaren, der mit ersterem verbunden war) darf nur durch Bürger ausgeübt werden,

5. die Ausübung des Salzhumls,[1])

6. die Aufsicht auf gerechte Wage, Elle, Gewicht und Müllermaß,

7. die Brot-, Fleisch-, Wein- und Bierbeschau,

8. die Ueberwachung der Badstuben, die nur zum Hausgebrauch bestimmt sind,

9. die Ueberwachung der Gemainwaide und des Blumbesuches,

10. die Feuerbeschau,

11. Geistlichkeit, Adel und Amtsleute dürfen kein Gewerbe und Handel treiben,

12. auswärtige Handwerker dürfen im Markte nicht gebraucht werden,

13. die Abstellung unziemlichen Geschreies,

14. Der Marktrichter ist vom Pfleger mit Zustimmung des Domkapitels (als Hofmarksherrn) und mit Vorwissen der „Vierer" (des Marktausschusses) alle drei Jahre aufzustellen,

15. die Marktsteuer,[2])

16. die Abhaltung des Bartholomäimarktes.

Wenn auch für andere Märkte keine so ausführlichen Marktordnungen aufgestellt wurden oder zum Vorschein gekommen sind, so mag, etwa mit Ausnahme der Bannmärkte, diese von Mauterndorf doch im Allgemeinen als Regel oder Vorbild gedient haben.

V.

Die Bürgerschaft.

Man hat wohl gesagt, Märkte seien Städte ohne Mauern, oder auch, Märkte seien Ortschaften oder Dörfer, die durch die Umstände verhindert waren, sich zu Städten zu erheben, also nicht entwickelte Städte.

Zieht man in Betracht, daß beinahe die Mehrzahl der salzburgischen Märkte in der Nähe von Burgen entstanden sind (denn auch die aus

---

[1]) Der Salzhuml war ein landesfürstliches Zugeständniß an die Bürger von Städten und der Bannmärkte, aber auch anderer Märkte, die an den Salzstraßen lagen, daher auch Lofer, Mauterndorf. Sie kauften das Salz (um 14 Pfennige) billiger und verdienten an Fracht- und Niederlagsgebühr so viel, daß sie es zum gewöhnlichen Preis versenden konnten.

[2]) Darunter ist wahrscheinlich die Entrichtung einer Gesammtgebühr von jährlichen 6—8 Pfund zu verstehen, deren schon in einigen Märkten im 14. Jahrhundert gedacht wird und die etwa die Bedeutung einer Gewerbesteuer hatte.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

kaiserlichen civitates hervorgegangenen und um Klöster entstandenen sind dazu zu rechnen, da solche civitates und kirchliche Niederlassungen den Burgen gleichkamen), und erinnert man sich, daß die im Bereiche der Burgen Angesessenen burgenses, „Bürger" genannt wurden (z. B. im Matsee, Haunsberg), wie auch in den Städten, so wird erklärlich, daß dieser Namen auch auf die Angesessenen anderer Märkte übertragen werden konnte, die gleiche oder ähnliche Rechte besaßen, obwohl sie mit keiner Burg in Zusammenhang standen. Dasselbe war ja auch bei vielen Städten der Fall.

Aus den Bürgern, gleichgiltig, ob grundhörig oder frei, bestand die Marktgenossenschaft, Marktbürgerschaft. In älterer Zeit waren nur die in Grund und Boden Angesessenen die vollberechtigten Mitglieder derselben. Zur Blüthezeit der Märkte, im 14. und 15. Jahrhunderte, als der Erwerb leicht war, verschaffte auch die bloße Niederlassung auf Grund eines Gewerbes und der Heirath die Vollberechtigung und da wuchs die Zahl der Marktbürger. Als sich aber, seit dem 16. und 17. Jahrhunderte, die Verkehrs- und Absatzverhältnisse änderten und der europäische Westen ein Uebergewicht gewann, erhöhten die Marktvorstehungen die Gebühren für Erlangung des Bürgerrechts (Salfelden auf 15—24 fl.), Neumarkt 12 fl. von Eingebornen, 18 fl. von Auswärtigen) und bewarben sich die Marktbürgerinnungen oder Zünfte um Viertelladen, um das Anwachsen der Zahl der Gewerbegenossen zu beschränken (Salzburgische Stadtgeschichte an vielen Stellen). Nun diente die Zunft nicht eigentlich mehr zur Aufrechthaltung des Gewerbeansehens in Städten und Märkten, sondern zur Verminderung der Mitbewerbung und ist ihr seitdem der Anwurf des Zunftneides bis in die neueste Zeit geblieben.

Vor hundert Jahren, zu einer Zeit, als der Gewerbebetrieb schon mit vielen Hindernissen kämpfte, betrug die Zahl der Bürger oder auch der bürgerlichen Gewerbe (Hübner):

in	Waging	66,	in	Abtenau	62,	in	Mauterndorf	72,
„	Teusendorf	48,	„	Werfen	54,	„	Tamsweg	79,
„	Neumarkt	60,	„	St. Johann	76,	„	Tachsenbach	14,
„	Seekirchen	59,	„	Wagrain	35,	„	Zell	62,
„	Straßwalhen	61,	„	Gasteun	59,	„	Mittersil	60,
„	Kuchl	34,	„	Rauris	59,	„	Salfelden	83,
„	Golling	57,	„	St. Michael	56,	„	Lofer	46,

Mittel 58.

St. Johann, Tamsweg und Salfelden waren also die gewerbereichsten, Kuchel, Tachsenbach und Wagrain die wenigst betriebsamen. Es gab allent-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

halben s. g. „schlafende Gewerbe", d. i. Gewerbestellen, die nicht mehr betrieben wurden. Diese „schlafenden Gewerbe" müssen als geschichtliche Beweise des Gewerberückganges angesehen werden, wie in der Stadt Salzburg die Gewerbe der Lederer, Parchanter, Weber im vorigen Jahrhundert.

Die Rechte und Pflichten der Bürger sind zum größten Theil aus den für Tamsweg und Mauterndorf beigebrachten Marktordnungen zu entnehmen, wiewohl sie für die Märkte mit dem engern Wirkungskreise vielleicht nur auf Gebrauch und Herkommen beruhen mochten. Doch war fast überall das Wort Burgrecht geläufig. Da nemlich die Marktgemeinde, „soweit die Ettern (Gränzzäune) reichten", eine Markgenossenschaft war, so konnten nur die daselbst in Grund und Boden Angesessenen, weil sie einen Theil dieser Mark rechtlich inne hatten, vollberechtigte Markgenossen, Marktbürger sein, d. i. Grundbesitzer, die ein Haus oder einen Hof, oder wenigstens einen Hausplatz im Markte besassen. Dieses Recht, das ja für die Städtebürger gleichfalls galt, hieß das „Burgrecht". Daher die Formel: Burgrechtshaus und Hofstatt im Markte Werfen, Mittersil u. s. w.

Als berechtigte Markgenossen hatten sie auch Anspruch auf die Marknuzungen, z. B. Gemainwaide, Fischfang, Holzfällen in den Marktwaldungen (z. B. in Teusendorf, mit Einwilligung des Pflegers). Da aber solche alte Markrechte in den spätern Jahrhunderten sich nur hie und da in Gebrauch erhalten hatten, so wurden sie von den Landesherrn als neue „Freiheiten" oder „Privilegien" verliehen. So in Salfelden, Lichtenwald, Straßwalhen die Fischerei in dem den Markt durchrinnendem Bache, in dem Markte Tamsweg auf der Marktseite der Mur und der Taurach (Pirckmayer's Regesten), also innerhalb der Marken des Burgfrids. Werfen mußte 12, dann 6 fl. für die Erlaubniß des Holzfällens in den Waldungen des Burgfrids jährlich entrichten.

Die Bürger von Werfen und selbst auswärtige Besitzer von Häusern oder Grundstücken im Burgfrid waren anlaitfrei (sie zahlten nur 12 kr. in die Marktlade), die von Zell entrichteten 5% des Werthes. Aehnlich Wagrain, Altenmarkt und viele andere Märkte.

Aus dem Burgrecht oder der Markgenossenschaft ist auch das Einstandsrecht abzuleiten, oder das Vorrecht der Marktbürger, verkäufliche Güter, Häuser, Grundstücke im Markte vor andern Auswärtigen oder Eingewanderten, statt der bisherigen Besitzer zu erwerben. Dieses Recht galt in Salfelden, Werfen, in allen Bannmärkten, wenn sich es auch die Bürger nicht ausdrücklich verbriefen ließen.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Das Burgrecht oder die Gemeindebürgerschaft wurde, laut Inhalt der Marktordnungen, nachgesucht, von Bürgermeister und Ausschuß zugestanden und gegen Erlag einer Gebühr in die Marktlade ertheilt. Man nannte dieß auch „sich einkaufen", oder „das Bürgerrecht kaufen". Bürgerkindern wurde der Erlag dieses Geldes nachgesehen, gestundet, oder dessen Betrag sehr vermindert. Als aber die Zeit der Bevormundung der Städte und Märkte gekommen war, durfte nicht blos in den rein bürgerlich verfaßten Märkten, sondern auch in denen mit Marktgerichtsbarkeit keine Bürgeraufnahme ohne Genehmigung des Pflegers oder Landrichters stattfinden.

Die Beisassen, Häusslleute, als minder berechtigte Marktbewohner, entrichteten in Anerkennung des guten Willens, mit welchem sie in die Marktgenossenschaft aufgenommen, oder geduldet wurden, ein kleines „Willengeld".

Für die Erlaubniß, den freien Platz oder Raum des Marktes benützen zu dürfen, wurde zur Marktzeit ein „Standgeld" eingehoben; die Gestattung des Hausirhandels im Markte aber erfolgte nach Erlag eines „Hausirgroschens".

Die Bürgerschaft älterer oder größerer Märkte, deren Gestalt dazu sich eignete, theilte sich, nach dem Vorgange der Städte, nicht blos in Markt und Burgfrid, sondern auch in Marktviertel mit eigenen Viertelmeistern oder Rugmännern ab. Es geschah dieß nach Maßgabe der Hauptgassen und der Thore oder Gatter der Marktzäune, die ja die Stelle von Stadtthoren vertraten. So gab es in Waging eine Gadner-, Schmieder-, Haller- und Ziegelauergasse; in Salfelden das Pfleg- oder Ortsviertel und die Viertel Klauspoint, Jufersbach und Gries. Auch in Straßwalhen unterschied man einen obern und untern Markt (die „Straß") und in beiden Theilen wieder die Häuser rechts und links der Heer- und Hauptstraße.

Bemerkenswerthe Marktbürger.

So lange für die salzburgische Geschichte die Pfarrarchive und alten Marktschriften nicht vollständig benutzt sind, wie es für Werfen, Rauris und Straßwalhen geschehen ist, müssen die Namen bemerkenswerther Marktbürger unbekannt bleiben und nur etwa von Gasteun und Rauris kannte man die Namen einiger Gewerken. Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn nach Ablauf von vier, fünf und sechs Jahrhunderten nur mit eindringender Mühe eine mäßige Anzahl Namen von namhaften Marktbürgern ermittelt, und die Märkte, denen sie angehörten, zum Theil festgestellt werden konnten.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Eigenschaften, in welchen sie auftreten, sind entweder die von landesfürstlichen Pröbsten oder Güterverwaltern, Land- oder Bergrichtern, von Wechslern, Handelsleuten, Gewerken und Lehenträgern. Oefter erscheinen sie in mehreren Eigenschaften zugleich, und derselbe Geschlechtsnamen taucht bald an diesem, bald jenem Orte auf, ohne daß die magere Kunde die Verwandtschaft festzustellen im Stande wäre. Deßhalb soll auch die folgende Uebersicht nur als erster Versuch und als eine Anregung zur Erweiterung und Richtigstellung von Namen, Zeiten und der Bürgereigenschaft gelten.

In Gasteun wären zu nennen: Dürrenpacher, Wülpenhofer, Strochner, Hölzl, Zott, die Laven, Erlbeck, Weitmoser, Strasser. Ob die Aufner und ein oder der andere Keuzl Marktbürger waren, ist noch nicht ausgemacht. Daß aber mehrere andere Gewerken es nicht waren, erscheint zweifellos.

In Golling wären Albrecht, Heinrich und Leonhart Scheller zu nennen, die eine namhafte Anzahl von Lehengütern und Zehenthäusern inne hatten, welche zum Theil von Afra von Weißpriach erkauft waren.

In Goldeck sind die Jud als Güterbesitzer und Theilnehmer am Dientner Eisenwerk zu erwähnen.

In Mauterndorf die Pruckdorfer und Anthofer.

In St. Michael: Genspruner, Heiß (Landeskunde XXXII).

In Rauris: Pauernfeind, Waldner.

In Salfelden: Ramseider (ob Marktbürger?).

In Werfen: Taufkind, Speher, Ekart Prenner, Peter Ratgeb, Feuersinger, Virgil Fresacher, Aufner (?).

In St. Johann: Feuersinger.

In Tamsweg: Niklas Jochner, Mautter, Lessacher, aus der Mauer.

In Straßwalhen: die Irsdorfer (?).

VI.

Gewerbe und Handel.

Als die Märkte in das Zeitalter der Landeshoheit eintraten, war der Begriff eines Marktes, oder auch der „Marktfreiheit" schon vorhanden und gefestigt. Er bedurfte daher keiner neuen Erklärung und wurde als solcher auch auf die noch neu entstehenden Märkte übertragen. Dieß wird wohl der Grund sein, warum sich in den Archivquellen keine Erklärung des Wesens eines Marktes vorfindet. Wissentlich oder unwissentlich war die Freiheit von den Städten auf die Märkte als Gewerbe- und Handels-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

plätze übertragen worden, denn sie ist in beiden dieselbe. Die Märkte übten und üben noch folgende wesentliche Rechte aus:

1. den täglichen Markt, d. i. den täglichen Kauf und Verkauf der Lebensmittel, Getränke, des Hausbedarfes, aller Gewerbeerzeugnisse u. s. w.

2. den Wochenmarkt, wo er nicht außer Gebrauch gekommen ist,

3. den oder die Jahrmärkte und zwar als Kramer- und Vieh-, Pferde- u. s. w. Märkte, Handels- und Verkehrstage, um deren Bestätigung oder Neugestattung sich die Marktgemeinden in alter und neuer Zeit auf's eifrigste bewarben.

Der tägliche Kauf und Verkauf, Anfertigung, Erwerb und Verschleiß der Gewerbserzeugnisse und -Gegenstände hängt so wesentlich mit dem Bestande der bürgerlichen Gewerbe zusammen, daß er nirgends als ein Recht der Märkte ausdrücklich erwähnt wird. Aber er tritt dadurch an den Tag, daß die Marktbürger sich das ausschließliche Recht dazu zu sichern beflißen waren. Man begriff dieß unter dem Namen eines Bannmarktes, in dessen Banne oder Bezirke nur allein die Ausübung der bürgerlichen Gewerbe gestattet war. Dieses Recht wird den Märkten entweder überhaupt durch die Erklärung, daß sie „Bannmärkte" sind, verbrieft, wie für Kuchl, Golling, Werfen, St. Veit und einst Oberalben, oder daß sie „Bannmarktsfreiheit" haben, wie Teusendorf, Zell im Pinzgau, oder es wird des Verbotes gedacht, daß außerhalb des Marktes, „im Gäu", kein Gewerbe, oder kein Kauf und Verkauf, kein Weinschank, Ladschaft (Gasterei, Hochzeit), Tuchschnitt, Handel und Kaufmannschaft betrieben werden dürfe, wie zu Gasteun, Lofer, Mittersil, Mondsee, Neumarkt, Salfelden und wieder zu Zell am See. Auch Lichtenwald ist hieherzuzählen, da es mit der Stadt Pettau und Leibniz gleichberechtigt war. Die drei Lungauermärkte waren nur durch die wechselseitige Rücksicht beschränkt.

Warum Kuchl, Golling, Oberalben, Werfen, St. Veit fast ausschließlich den Titel „Bannmärkte" genossen, während er von andern, die gleiche Rechte ausübten, nicht gebraucht wurde, ist nicht leicht einzusehen. Allerdings erscheinen sie als die ältesten dieses Namens und legten selbst viel Werth auf den Titel, der ihnen auch von des Fürsten Kanzlei selbst noch zur Zeit zugestanden wurde, als die Bannmarktrechte durch Ehetafernen auf dem Lande und die Gestattung von Viehmärkten in Dörfern schon vielfach waren beeinträchtigt worden. Da man wohl behaupten darf, daß eine strenge Aufrechterhaltung des alten Marktwesens sich nirgends zeigt, auch die Bannmarktrechte mit dem Fortschreiten des wirthschaftlichen Lebens unstreitig in Widerspruch geriethen, so stellte man in späterer Zeit eine Erklärung der Bannmarktrechte auf, der man die Eigenschaft eines Noth-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

behelfes nicht absprechen kann. Nach dieser Aufzählung der Merkmale eines Bannmarktes darf außerhalb desselben

kein Leit- oder Wirthshaus u. dgl. bestehen,
kein Jahrmarkt gehalten werden,
die Bürger üben das Einstandsrecht aus,
sie dürfen den Salzhumel betreiben und
sie sind auch in andern (Bann-)Märkten maut- und zollfrei.

Angesichts der bereits entstandenen Ehetafernen und Viehmärkte hatten aber die ersten zwei Vorrechte nur mehr den Werth einer historischen Erinnerung. Das Einstandsrecht war ein natürliches Recht aller Marktgenossenschaften, welches nur dann eine Erwähnung fand, wenn die Marktvorstehungen dasselbe eigens betonten. Der Salzhumel konnte nur in Märkten betrieben werden, die an Salzstraßen lagen, hängt also mit dem Wesen eines Bannmarktes gar nicht zusammen. Die Zoll- und Mautfreiheit in andern (Bann-)Märkten endlich wurde durch Ortsumstände und Verkehrsrichtungen so sehr auf Schrauben gestellt, daß diese Begünstigung sich viel ansehnlicher im Verleihbriefe ausnahm, als von wirklichem Werth war.

Hübner (Beschreibung, I. 478) sagt, der Markt Rauris mache Anspruch auf eine den „Bannmärkten ähnliche Freiheit" und berufe sich auf das alte Landrechtsbuch, nach welchem jeder gegen eine jährliche Abgabe von 14 Pfenningen Gewerbe und Handelschaft treiben könne, wie er wolle. Sachlich kann diese Angabe unmöglich genau sein. Wenn das „alte Landrechtsbuch" doch nichts anders ist, als das Taidingsbuch von Rauris, so enthält dieß (vom Jahre 1565 und 1624) davon nichts, nur die Pflicht des Landgerichts, jeden bei seiner Hantierung und Handlung, es sei Wirthschaft, Kaufmannschaft, Krämerei, Handwerk und Tagwerk zu schützen (Salzb. Taidinge, 206, Z. 7—15). Auch berühren alle andern Taidinge die Märkte (z. B. Tamsweg, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalhen) nur bei Gelegenheit, enthalten aber als Landrechtsbücher keine gesetzlichen Bestimmungen über die Märkte. Anderseits ist von keinem andern Markte oder Bannmarkte je eine derartige Gewerbefreiheit bekannt geworden; der Gewerbebetrieb ist überall an das Bürgerrecht gebunden, auch in Rauris; es konnte also nicht jeder gegen Erlag von 14 Pfenning u. s. w. Der Nachrichtensammler Hübner sagt uns nicht, wann diese Ueberlieferung aufgekommen sein soll, er bringt sie nur in einen gewissen Gegensatz zu dem Zustande des „herabgewürdigten Marktes" Rauris. Was wir bisher über die Märkte und ihre Gewerbe wissen, berechtigt uns nicht, der Sage von der Gewerbefreiheit in Rauris eine ernste Aufmerksamkeit zu widmen. Sie

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

mag vielleicht einem Wunsche entsprochen und durch eine gewisse alte Gewohnheit zu Goldeck (Hübner 409), die 1777 aufgehoben wurde, Nahrung gefunden haben. Jedenfalls würden die bestehenden Bürger des Marktes Rauris nicht ohne Widerstreben diesen Gewerbeschwankungen zugesehen haben.

Der Wochenmarkt, der fast in allen Märkten unter den zugesicherten Freiheiten erscheint, war eigentlich dazu bestimmt, den Marktbewohnern die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie die von den Bauern der Umgegend hereinzubringenden „Pfennwerthe" (d. i. Waren für den Kleinverkauf) und das „Ziemaß" (hauptsächlich Gemüse, Hülsenfrüchte, Schmalz u. dgl.) kaufen konnten, wie in den Städten. Allein verschiedene Ursachen waren im Spiel, daß die Wochenmärkte in den Marktflecken nie recht in Aufnahme, ja vielmehr fast überall frühzeitg außer Gebrauch kamen und trotz strenger Befehle nicht wieder eingeführt werden konnten. Ja es soll noch heute daselbst oft schwer halten, daß Beamte, Marktbewohner ohne eigene Landwirthschaft sich mit nothwendigen Lebensbedürfnissen versorgen können. Eine dieser Ursachen, aber nicht die einzige, waren die oft sich wiederholenden Satzordnungen für die Preise von Lebensmitteln, die nicht undeutlich zum Vortheile der Städte- und Märktebewohner entworfen und festgehalten wurden und denen sich die ländlichen Erzeuger nicht unterwerfen wollten. Endlich kam es so weit, daß den Umgegenden gewisser Märkte, wie Tachsenbach, Salfelden, Hopfgarten, die jährliche Lieferung einer gewissen Menge für die Bürger bestimmten Schmalzes („Bürgerschmalz") um einen ermäßigten Preis (der auch für die Bergwerke galt) aufgetragen wurde. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren, in vielen Märkten im 16. und 15., die Wochenmärkte bereits erloschen, aber das Recht immer noch bestätigt worden. Kuchl hatte nur 6 Fastenwochenmärkte.

Dagegen fanden die Jahrmärkte allgemeine Theilnahme, sie befriedigten die Bedürfnisse der Bauerschaft und verschafften den Marktbürgern Vortheile. Ursprünglich schreiben sich alle von den Tagen der Kirchenheiligen her, daher der einmalige Jahrmarkt. Mit der Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens erwachte das Verlangen nach mehreren. Leibniz, Lofer, Neumarkt, Straßwalhen, Teusendorf, Waging hatten die Ermächtigung für 3, Werfen und Zell für 4, (Großarl) Salfelden und Teusendorf in der späteren erzbischöflichen Zeit für 5 Jahr- oder Freimärkte erlangt. Mittersil hatte 9, Tachsenbach außer den 3 Vieh- und Pferdemärkten 12, Hopfgarten durfte 11 Jahrmärkte halten.

Der Bedeutung des Jahrmarktes entsprachen die damit verbundenen Gebräuche. Er war eine Volksversammlung zu Kauf und Verkauf, wie

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

der Schrannentag für die Rechtsangelegenheiten, ein „Ding". Versammelte sich zur Schranne nur die Gerichtsgemeinde, so fanden sich zum Jahrmarkt zahlreiche Auswärtige ein. Um ihren Zuzug zu sichern, wurde die Freiung oder der „Marktfrieden" verkündet; acht Tage vor und nach dem Markttage hatten sie Zeit und Befugniß sich im Markte zu versammeln. Marktbesuchende Kaufleute standen nämlich unter dem Königsfrieden, d. h. Unrecht oder Verbrechen, an ihnen begangen, wurden höher geahndet. Mit Bezug auf Lichtenwald, die drei lungauer Märkte, Mondsee und Seekirchen wird der 14tägigen Freiung ausdrücklich in den Bestätigungsbriefen gedacht und es ist wohl kein Zweifel, daß sie auch für die Bannmärkte galt. Der werfener Jahrmarkt auf dem Buchberge hatte 3, die Jahrmärkte zu Mauterndorf (später) nur 2 Tage Freiung.

Der Ding- oder Jahrmarktfrieden brachte es mit sich, daß Scheltworte, Waffenzücken verboten waren, daß Mörder und Diebe vom Markte ausgeschlossen wurden. Das Sinnbild des von dem Landesherrn ausgeübten Schutzes des Jahrmarktes oder der Freiung war die auf eine Stange gesteckte (hölzerne) Hand mit dem gezückten Schwerte, die sich am längsten auf dem von Werfen auf den Buchberg verlegten Jahrmarkt erhalten hat.

Als die ursprüngliche Bedeutung der Freiung (und des Dingfriedens) verblaßt war, d. h. als das Marktrecht eine fürstliche Gnade, ein „Privilegium" geworden war, wurden darunter verschiedene marktpolizeiliche und Sicherheitsmaßregeln geknüpft, als der Gebrauch der gemarchten Elle, der Fronwage[1]), die Verwahrung der Feuerstätten, Verbot der Gotteslästerung, des Karten- und Würfelspieles, des Feilhaltens vor beendigtem Gottesdienste, von Musik und Tanz in der Advent- und Fastenzeit, ja selbst des Vorkaufs „im Gäu".

Von dem ausschließenden Verbote, außerhalb der Märkte Jahrmarkt zu halten, findet sich seit etwa 1485/9 eine urkundliche Ausnahme. Die Glemerzeche, die zuerst zu dem Gerichtsbezirke Salfelden, später zu Zell gehörte, erwarb das Recht, 1, dann 3 Jahrmärkte und überdieß Monatmärkte zu halten. Sie wurden zwar 1602 verboten, finden aber später doch wieder statt. Der Umfang dieses Zugeständnisses läßt vermuthen, daß ähnliche kleinere an andern Orte vorausgegangen seien, und diese Ausnahme bereits schon den Anschein eines nicht mehr ungewöhnlichen Vorganges angenommen habe.

---

[1]) „Fronwagen" befanden sich zu Straßwalhen, Lofer, Gasteun, Salfelden, Werfen. Sie dienten hauptsächlich zum Gebrauche des Käse-, Schmalz-, oder Salzhandels der Bergwerksgenossenschaften und es ist nicht ganz klar, ob sie rein märktische Unternehmungen waren, wie die zu Salzburg und Hallein städtische.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Mag in diesem Zugeständniß vielleicht ein beiläufiger Anhaltspunkt für die Zeitrechnung der auf der Bauerschaft entstehenden (Vieh-)Märkte gefunden werden, so ist in der Befreiung von 5 Höfen und später der Kreuztrachten Kirchberg und Brichsen von den Marktrechten Hopfgartens gewissermassen auch eine Loslösung von dem märktischen Gewerbezwang zu erkennen, wozu, wie schon berührt, die Ehetafernen, Hoftafernen, Ehemühlen den Anfang gemacht hatten.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich die Ansicht geltend, die s. g. Privilegien der Bannmärkte seien durch die „Polizeiwirthschaft" der späteren Jahrhunderte durchlöchert worden. Insoferne damit der Ursprung der Gewerbe und Markttage außerhalb der Märkte in den Dörfern und auf dem Lande zum Nachtheil der Märkte gemeint ist, verhält sich aber die Sache doch anders. Die historische Betrachtung lehrt vielmehr, daß solche Gewerbe seit dem 12. und 13. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in welcher das politicum und camerale noch in ihren Anfängen lagen, fortan entstanden sind. Sie giengen aus der Nothwendigkeit der Ortsverhältnisse hervor, wie auch von Viehmärkten erst dann die Rede sein konnte, als nach Verlauf der Grafschaftszeit unter dem Schutze der Landeshoheit die Landwirthschaft oder Viehzucht mit Aussicht auf Erfolg betrieben zu werden anfieng.

Mühlen, Sägen, Schmieden, Hammerwerke, Walk- und Lohstämpfe außerhalb der Märkte wurden durch die vorhandenen Wasserkräfte hervorgerufen. Wir gedenken der Mühlen an der obern Fischach, um Wals, Piding, Waging, die so alt sind, wie das Hochstift, der Taukl- und Zinkenbachmühle, die um 1330 genannt werden. Nicht jünger sind die Mühlen beim Schlosse Golling, an der Brücke bei St. Johann, bei Wagrain, an der Taurach, am Salbache in Glem, bei Oberalben, am pongauer und pinzgauer Mühlbache, die Arl- und Fritzmühle, die Lächmühle bei Altradstadt u. s. w.

Auf ihren Urbargründen gestatteten die Fürsten die Errichtung von Sägwerken am Zwieselbach, an der Blühenbachbrücke, am Wengerbache bei St. Cyriaks, zu Wilhelmsdorf, Lengdorf, am Habach und Tobersbache.

Ueberhaupt war es zweifelhaft, wie weit der Gewerbebann der Märkte reichen sollte. Während einige einen Umkreis von zwei Stunden annahmen, dachten sich andere den Bann als mit den Landgerichtsgränzen zusammenfallend. Zwar hatten die vier Bannmärkte im Pongau eine vorgezeichnete Gränze an der Taukl und dem Dientengraben und der Höllbrücke auf der Eben in der Richtung nach Radstadt, aber der Zufluß der Wallfahrer wurde Anlaß zur Errichtung der Wirthstaferne zu St. Cyriak, und das

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Leithaus in der werfner Weng (um 1425) fand seine Erklärung in der dreistündigen Entfernung vom Markte Werfen. An besuchten Kirch- und alten Schrannenorten, wie Anif, Bergheim, Eugendorf, Höhndorf, Kessendorf, Anthering, Saldorf, Thalgau, Ursdorf waren wohl die Wirthshäuser ebenso alt, als die Rechte der Bannmärkte.

Im 15. Jahrhundert entrichten die Schmieden und Hämmer in der Friz, zu Sinnhub bei Radstadt, am Mühlbache im Werfnergerichte, zu Uttendorf, bei Mittersil, am pinzgauer Mühlbache, an der Ennsbrücke bei Altenmarkt Urbarialgebühren.

Um dieselbe Zeit gab es schon Walk- und Lohstämpfe am Achberg bei Werfen, um St. Johann, in der Friz, an der Stubach und am Stuhlfelderbach, zu Wald und Mittersil.

Es entstanden die Brauhäuser zu Höhndorf, Bramberg, und Lueg am Abersee, die fürstlichen Urbarstafernen zu Pusendorf, Ahen (Kriml), Utendorf und Wald, die Leithäuser zu Nidernsil und Hollersbach.

In dem Maße, als die Leibeigenschaft auf dem Lande sich verminderte und die Löhne der Dienstboten aufkamen, wagten sich selbstgelernte Schuster und Schneider hervor, die keiner Zunft angehörten und befriedigten den Naturtrieb, sich dem freien Stande gemäß zu kleiden. Die Landweber fanden durch die häusliche Spinnerei reichliche Beschäftigung, wie ihre große Zahl beweist; den Bedarf an Leinwat, Rupfen und grobem Wolltuch hätten die Marktweber ohnehin nicht zu befriedigen vermocht; die Huf- und Waffenschmiede erhielten Erlaubniß, sich in Mitte ihrer Kunden niederzulassen. Es entstanden selbst einzelne Erwerbszweige, die in rein örtlichen Umständen begründet waren, wie die Spitzenklöppelei um Neumarkt und Thalgau, die Gypsbrüche um Golling, die Kohlenbrennerei um Werfen, die im Lande hie und da zerstreuten Saliterer und die Schußermühlen als Nebenerwerbe. Es gemahnt doch stark an die Ideen der Neuzeit, wenn ungefähr um 1730 die persönlichen Gewerbe den Realgewerben nicht entgegen, sondern nebengesetzt wurden und dadurch ein ausgiebiger Schritt zur Belebung gewerblicher Selbstthätigkeit geschah. So geschah es, daß endlich die Zahl der Gewerbetreibenden auf dem Lande der in Städten und Märkten gleichkam, wenn nicht überwog und die Vorrechte der letztern durch den Gang der natürlichen Entwicklung hinweggeschwemmt wurden.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

VII.

Die Landstandschaft.

Die Städte und Märkte machten überall, so auch in Salzburg, den dritten Stand, oder den Bürgerstand der Landschaft aus. Während aber Geistliche und Adel persönlich anwesend waren und ihre Stimme abgaben und nur bei zahlreicheren Adelsgeschlechtern der Aelteste in Vertretung der Uebrigen bisweilen anwesend war, wurden von Städten und Märkten insgesammt gewöhnlich nur zwei oder drei Abgeordnete als Vertreter des Standes einberufen. Nur bei sehr wichtigen Angelegenheiten nach dem Bauernkrieg, bei Türkengefahr, allgemeiner Landesbewaffnung, wie im dreißigjährigen Kriege, verstärkte man nicht blos die Zahl der Vertreter des Bürgerstandes, sondern ordnete auch die Wahl von Bevollmächtigten der Gerichtsgemeinden, also der Bauerschaft an.

Im Landtagsabschiede, Martini 1526, wurde die Werbung des Königs Ferdinand und der bairischen Herzöge um eine stattliche Türkenhilfe bereitwillig beantwortet. Unterschrieben sind zwei Geistliche, vier Ritter und die zwei Bürgermeister Ruprecht Lasser von Salzburg und Hans Wülpenhofer von Radstadt. Zur Einsammlung der ausgeschriebenen Kriegssteuer von 200.000 fl. wurden zwölf „Steuerherrn" ernannt, darunter der Bürger Amand Guczner von Salzburg für das Land außerhalb des Lueg, Christian Kolbmann, Richter zu Werfen für das Gebirg und Christan Modl zu Gmündt für die Bezirke „enhalb des Tauern".

Auf den Landtagen von 1527 und '28 erscheint je ein Bürger von Salzburg und Hallein im bevollmächtigten Landesausschuß, Stadtrichter, Bürgermeister und Rath dieser zwei Städte als Siegelzeugen.

Aber 1529 wurde der Landesausschuß verstärkt (3 Geistliche, 6 Ritter, 3 von Städten und Märkten, 5 von den Gerichtsgemeinden). Benannt sind Ruprecht Rauhenperger von Salzburg, Peter Wainer von Hallein, Lienhart Furpaß von St. Wolfgang und „auf der Landschaft Begehren": Hanns Kellner, Wirth zu Fridolfing, Chuenz Vahenzagel von Neuhaus, Rueprecht Swampach von Werfen, Hans Gött von Puesendorff und einer von Lungau.

Auf dem Landtage von 1532 tritt zu den zwei Vertretern von Salzburg und Hallein hinzu Georg Grundtner, Richter zu Straßwalhen und außerdem Paul Vierthaler von St. Johann „von wegen der Gericht vorm Pürg", Hans Kellner vou Fridolfing „für die Gericht im Pürg" und Hans Thyrring aus der Gasteun.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Im Jahre 1535 sind nur Salzburg und Hallein im Ausschusse genannt, aber 1538 auch Georg Freyßam von Golling.

1543 besteht der Landesausschuß aus 17 Personen (3 Geistliche, 6 Ritter, 3 von Städten und Märkten, 5 von den Gerichtsgemeinden). Es erscheinen Christoph Ryß, Burger zu Salzburg, Ruedprecht Reitter, Burger zu Hallein, Hans Seelpam, Richter zu Neunmarkt, Hans Leyß von Atnat, Hans vom Tall bei Teusendorf, Hanns Teissinger von Werfen, Leonhard Heiß zu St. Marthein in Lungau. Wegen der „eilenden und beharrlichen Türkenhilfe" wurden acht „Kriegsräthe" fürgenommen, darunter Hans Teysinger und Hans Leyß. „Ein Fändl Knecht zur Erhaltung der Stadt Wien sol abgeordnet werden und die röm. kais. Majestät nicht verlassen werden". Wegen Dringlichkeit der Geschäfte wurden, wie auch sonst zuweilen, zwei Landtage in einem Jahre (im Juli und Dezember) einberufen.

1545 besteht der Landesausschuß aus 12 Personen, 3 Geistliche, 6 Ritter, 3 Bürger, unter ihnen Hans Selpam, Richter zu Neumarkt, desgleichen 1546, mit dem Unterschied, daß daraus zwei Ritter und ein Bürger wieder zu Kriegsräthen bestimmt werden, welche neben dreien vom Fürsten ernannten alles Erforderliche vorkehren sollen.

1552 wurde der Landesausschuß wegen des schmalkaldischen Krieges auf 15 verstärkt, darunter je ein Bürger von Salzburg, Hallein, Laufen und Werfen. Der zweite Landtag desselben Jahres zählte 18 Ausschußmitglieder, darunter Hans Schwarz, Bürger zu Straßwalhen.

Unter den 15 Ausschüssen von 1555 befanden sich 2 Bürger von Salzburg, 1 von Laufen und Georg Hetzl von Neumarkt. Letzterer erscheint auch anf den Landtagen von 1567 und '69 als Marktrichter daselbst.

Im Jahre 1572 befinden sich 2 Abgeordnete von Salzburg, zwei von Hallein, darunter der Stadtschreiber, zwei von den Märkten im Ausschuß; letztere beide sind Bürger von Neumarkt, Hans Marpeuntner der jüngere und Wolf Mayr.

Der auf 21 verstärkte Landesausschuß von 1574 zählte je einen Vertreter von Salzburg, Hallein, Laufen und Neumarkt, desgleichen der zweite Landtag desselben Jahres. Im Jahre 1575 traten Sebastian Seidl von Salfelden und Hans Schrot, Marktrichter zu Neumarkt, als Vertreter der Märkte ein. In diesem Jahre wurden sogar drei Landtage gehalten, im Jänner, August und Dezember.

Da die in den Landesausschuß Gewählten längere Zeit in der Hauptstadt zubringen mußten als die einfachen Landtagsabgeordneten, so giengen die Ausschußmitglieder der Städte und Märkte nicht immer aus den Ab-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

geordneten hervor, sondern wurden bisweilen abgesondert bevollmächtigt. Im Jahre 1583 waren der Stadtrichter David Esinger, der Bürgermeister Hanns Grundlechner und Hanns Leopo(l)tinger des Rathes Abgeordnete der Stadt Laufen, aber der Bürger David Stockhamer Landesausschußmitglied. Es wäre auch irrig anzunehmen, daß nur die im Ausschuß genannten die einzigen jeweiligen Vertreter der Städte und Märkte auf dem Landtage gewesen seien. Vielmehr entsendeten Salzburg nicht selten drei, Laufen ebensoviel, Hallein zwei, die meisten Märkte zwei oder drei Abgeordnete, deren Namen nicht überliefert sind. Aus allen diesen giengen die einzelnen Standesvertreter im Ausschusse hervor, wobei die Wahl einmal Straßwalhen, Neumarkt oder Golling, andere Male Salfelden, Hopfgarten oder einen andern Markt traf. Seitdem Wolf Dietrich die Landschaft nicht mehr berief und Paris die Verfassung derselben erneuerte, erscheinen im Ausschusse gewöhnlich nur mehr die zwei Städte Salzburg und Hallein als Vertreter des Bürgerstandes und siegeln als solche die Landtagsabschiede.

Aus einem vorhandenen Vollmachts- oder „Gewaltsambrief" von 1564 der Gerichtsgemeinde Wartenfels (oder Thalgau) ist der Wahlvorgang für die Landtags-Abgeordneten von den Gerichtsgemeinden zu ersehen. Es versammelten sich die 12 „Ruegmaister" des Gerichtes in Folge der Landtagsausschreibung auf „Bevelh" des Landesfürsten, um „zwen oder drei aus uns mit volmechtigen, besigelten Gewalt in den Landtag abzuferdtigen." Die Rüegmaister erhielten dazu von den Rügaten volle Macht und Gewalt und bevollmächtigten drei benannte Männer. Der „Gewaltbrief" wird vom Pfleger unterschrieben und gesiegelt in Gegenwart von Zeugen.

Auch vom Markte Mondsee liegt aus dem Jahre 1564 ein solcher Brief vor. Der Richter und die „vier Fuerer" ermächtigen „in erwegung des Marckhts Armueth (nur) einen ihrer Mitbürger als „Gesandten". Der Brief ist vom fürstlichen Pfleger der Herrschaft Wildenegg (die damals salzburgisch war) in Gegenwart von Zeugen gesiegelt.

Ein ähnlicher „Gewalt"(brief) ergieng vom Markte St. Wolfgang (unter derselben Herrschaft) für den zum Landtag abgeordneten „Bürgerausschuß" im Dezember 1564.

Die Siegel der Märkte

dienten, wie noch heute, zur Bekräftigung ihrer schriftlichen Amtshandlungen, unter denen die Ausstellung von Geburtsbriefen nicht die seltensten waren, bis die von den Geistlichen verfaßten „Taufscheine" an deren Stelle

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

traten. Da die Marktgenossenschaften berechtigte Mitglieder der Ständeversammlungen auf den Landtagen waren, so wurden die den Siegeln entsprechenden Marktwappen als deren Sinnbilder auf den großen, hölzernen „Landtafeln" an den für sie bestimmten Orten angebracht und in Farben ausgeführt, gleich denen der Prälaten, des gesammten landsäßigen Ritterstandes, der Städte und Hofmarken.

Diese Landtafeln reichen nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Bei deren ältesten Verfassung scheint man zuerst den südlichen Straßenzug im Auge gehabt zu haben, daher Golling, Werfen, Tamsweg und St. Michael die vier ersten Stellen der Reihenfolge erhielten, wobei Kuchl übergangen ist und später die 21. Stelle erhielt. Von da an berücksichtigte man die Gaueintheilung; es folgten St. Johann, St. Veit und Gasteun im Pongau, vier Märkte Pinzgau's: Zell, Mittersil, Salfelden, Tachsenbach und Hopfgarten im Brichsenthal. Lofer erhielt später das Marktwappen, mit dem es in die Landtafel eingetragen werden konnte. Rauris erscheint nur einmal in der Landtafel, und Wagrain scheint sich nie um die Aufnahme beworben zu haben. Jetzt erst kamen die Märkte des Salzburggaues: Waging, Teusendorf, Neumarkt und Straßwalhen an die Reihe. Die domcapitelschen Märkte Mauterndorf und Windischmatrei, dann Seekirchen wurden endlich gleichfalls mitgezählt. Aber die zahlreichen Märkte in Steiermark und Kärnten, über welche die Landeshoheit unter Erzbischof Matthäus verloren gieng, fehlen ganz.

Daraus wird ersichtlich, daß die Landtafeln, wenn auch mit Bezug auf den ritterschaftlichen Stand ein zureichender Beleg, in Rücksicht auf die Märkte manche Wünsche unerledigt ließen, da der Grundsatz, daß die Märkte berechtigte Mitglieder der Landschaft seien, oft nur gelegenheitlich und verspätet zur Ausübung gelangte.

Was die Wappenbilder selbst betrifft, so theilen sie sich in drei Gruppen: in solche, die historische Erinnerungen erwecken, in Marktwappen, mit den Figuren der Ortsheiligen, und in Wappen, die nach Art der Bilderräthsel aus Wortspielen oder Namensanklängen geschöpft wurden, nur Gasteun hat das Bergwerksabzeichen.

Die historischen sind höchst wahrscheinlich durch Ueberlieferung aus der Grafenzeit an die Märkte gekommen und sind deshalb auch die ältesten. Die Heiligenbilder setzen an die Stelle der Marktgenossenschaften die Kirchengemeinden, deren Sinnbilder sie sind. Die rebusartigen sind mit wechselndem Geschicke erdacht.

Zu den historischen Marktwappen gehören die von Kuchl, Mittersil, Mauterndorf, vielleicht auch von Tamsweg und Golling.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Kuchl: ein goldener, rechtsspringender Hirsch in Blau. Ganz entsprechend einem der zahlreichen Wappenbilder der Kuchler.

Mittersil: Der Schild quer getheilt, oben eine halbe Gemse in Silber, unten die andere Hälfte in Roth. Die Grafen hatten denselben quergetheilten Schild, oben die aufstehende halbe Gemse in Silber, das untere Feld roth ohne Figur.

Mauterndorf, der domcapitelsche Markt, zeigt den Schild senkrecht getheilt, rechts ein aufrechter Sparren von Gold in Blau, links das domcapitelsche Probsteikreuz in Roth, offenbar das Wappen eines Domprobstes, das auf den Markt übergegangen ist, vielleicht Gregors des Schenken von Osterwiz (um 1396).

Tamsweg: eine halbe aufrechte Gemse. Die Wappenfigur der Mosheimer war ein halber aufrechter Steinbock in Schwarz, die der Schloßberger desgleichen Roth. Wenn das Marktwappen einem unvollkommenen Siegelabdruck entnommen wurde, konnten leicht die langen Steinbockhörner in die kurzen einer Gemse sich verwandelt haben, denn es ist doch kaum glaublich, daß von der scherzhaften Entstellung des Namens Tamsweg in „Gamsweg" mit Leichtfertigkeit erst das Marktwappen abgeleitet worden wäre, wie man Ende des 18. Jahrhunderts sich erzählte.

Golling: Ein fliegender Rabe mit einem goldenen Ring im Schnabel. Diese Wappenfigur soll eine Anspielung auf die Schreibart „Golding" statt Golling enthalten, wie Hübner sagt. Abgesehen von der sehr zweifelhaften Stütze auf diese Schreibung, die sonst nicht üblich war, läßt sich doch kaum aus dem goldenen Ring auf Golling die Deutung wagen, und die ganze Erklärung erscheint ein nachträglich erfundener Nothbehelf. Der Rabe mit dem Ring erscheint als Wappen in Verzeichnissen salzburgischer Landsassen.

Seekirchen: Zwei ineinandergeschlungene Hände. Wie Seekirchen ein jüngerer Markt ist, so stammt der Ursprung dieses Wappens auch aus der Zeit des kleinlichen, s. g. gelehrten Zeitalters. Seekirchen, sagten die Chronisten, sollte eigentlich „Ehkirchen" heißen, denn es wurde gegründet, „ehe" andere Kirchen im Lande entstanden. Mißverständlich bezogen nun Andere dieß neugeschaffene Wort auf die Ehe zwischen Mann und Frau und daher die zwei Hände als Zeichen dieses Bundes, und zur Bestätigung sollte der h. Rupert dort die erste Ehe eingesegnet haben.

Neumarkt: Hübner sagt: Das Wappen ist im goldenen Felde mit einem rechten Schrägbalken durchschnitten, auf dessen obern Theile ein stehendes Lamm zur Hälfte hervorragt. Ueber den Ursprung dieses Wappens fehlt jede Spur.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Straßwalhen: Ein linker Schrägbalken von Schwarz in Silber, mit drei Hufeisen belegt, zur Seite eine Reihe von Straßenkieseln oder Nagelköpfen. Ein nicht mißzuverstehendes Sinnbild einer Straße. Zu bemerken wäre, daß das bei Daigen an der Gränze, nicht des straßwalhener Burgfriedens, sondern des alten Landgerichtes Höchfeld und der einstigen Herrschaft Wildeneck aus Stein gehauene, große Hufeisen eine Gränzmarke der letztgenannten Herrschaft war, daher nicht auf Straßwalhen Bezug hat.

Salfelden: Drei Weidenbäume auf drei kleinen Bergen, der mittlere höher — Salweiden.

Hofgasteun: Die Bergwerksabzeichen: Schlägel und Eisen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: 34

Autor(en)/Author(s): Zillner Franz Valentin

Artikel/Article: Die salzburgischen Marktflecken. Eine geschichtliche Studie. 153-216